

I

Das kastilisch-spanische Währungssystem der frühen Neuzeit beruhte auf seiner Reform durch die Reyes Católicos, die Katholischen Könige, Isabella I. (1451-1504) und Ferdinand V. von Kastilien (1452-1516; als König von Aragón Ferdinand II.)¹. Die grundlegende Veränderung des Münzwesens setzte bei den Goldmünzen an als Ferdinand im Königreich Valencia 1481 den *excelente* zu prägen begann. Kastilien führte 1497 den *ducado castellano* oder *excelente de Granada* ein, genannt auch *de la granada*, weil der granadinische Granatapfel im Wappenschild zu sehen war. Er wog 3,521 Gramm, und sein Gold hatte das gesetzliche Feingewicht 948. Ab 1513 wurde er auch in Navarra als *ducado* zur Währungsmünze. Der Goldstandard eines Äquivalents des venezianischen Dukaten hatte dem *excelente* eine gute Konvertierbarkeit im ‚internationalen‘ Handel vermittelt. Er blieb nicht lange im Umlauf. Nach dem Versiegen großer Goldzufuhren aus Amerika drohte, dass der *excelente* unterbewertet und ins Ausland abgezogen würde. Kaiser Karl V. ließ die Goldmünzen reformieren. An die Stelle des *excelente* trat 1537 der 22-karätige *escudo* mit einem Gewicht von 3,3830 Gramm, von dem 68 Stück aus der 22-karätigen Mark Gold (917/1000) geschlagen wurden. Da er keine große Münze war, wurden bald *escudos* mit mehrfachem Wert geprägt. Im täglichen Gebrauch blieb die Bezeichnung *ducado* erhalten, begriffen als Währungs- und auch als Rechenmünze - als Rechenmünze vergleichbar der Mark oder dem Schilling in Deutschland. Unter Rechengeld wird ein fiktives Geldsystem verstanden, innerhalb dessen die Münzeinheiten zueinander in einem festen Verhältnis stehen. Rechenmünzen sind Verrechnungseinheiten, die besonders bei Handelsgeschäften und im Steuerwesen genutzt wurden.

Im Bereich der Silbermünzen erbrachte der Erlass der Reyes Católicos vom 13. Juni 1497 aus Medina del Campo eine Neuordnung. Alle bisherigen Münzen wurden ungültig. Ein neues Währungssystem brachte den *real de plata* mit einem Gewicht von 3,433 Gramm und einem Feinge-

* Meine Studie setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Dazu ergänzend s. Málaga als Sklavenmarkt Ein Beitrag zur Geschichte von Stadt und Region Málaga im 16. Jahrhundert, in: Europa e America nella storia della civiltà. Studi in onore di Aldo Stella, a cura di Paolo Pecorari, Treviso 2003, S. 185 - 209. Überschneidungen in Einleitung und Zusammenfassung lassen sich nicht vermeiden.

¹ Antonio Beltrán Martínez, Historia de la moneda española a través de cien piezas del Museo de la Fábrica Nacional de Moneda y Timbre (Madrid 1983), bes. ab S. 134ff. Juan Hernández Andreu u.a., Historia monetaria y financiera de España (Madrid 1966) = Historia e instituciones económicas, bes. S. 17–23. Pedro Voltes, Historia de la peseta (Barcelona 2001), bes. S. 55–65.

halt von 93% Silber (945/1000), unterteilt in Münzen zu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ *real*. Außerdem gab es den *maravedí de vellón* und den *blanca*. Der *maravedí* war seit der Münzordnung von 1497 Rechenmünze. Rechengeldbezogen eignete einem $\frac{1}{8}$ *excelente de oro* der Wert von 375 *maravedís* und dem *real de plata* von 34 *maravedís*². Vorgegeben waren die Münzbilder und die Vorschrift, dass alle Prägungen das Zeichen der Münzstätte und des Münzmeisters enthalten mussten.

Der *maravedí* war ursprünglich die kastilische Nachahmung einer Prägung der Almoraviden. Am Beispiel des *maravedí* lässt sich gut die Abwertung des edelmetallgebundenen kastilischen Währungssystems im Verlaufe der Jahrhunderte beobachten³. Als Scheidemünze nach modernem Begriffsverständnis war der *maravedí* die Geldsorte, mit der die Zeitgenossen täglich am häufigsten konfrontiert waren.

II

Nachdem die Stadt am 18./19. August 1487 von den Truppen der Reyes Católicos erobert worden war⁴, wurde die maurische Währung durch das kastilische Währungssystem ersetzt⁵. Die überlebende maurische Bevölkerung war bis auf einige Familien versklavt oder deportiert worden⁶. Nachdem die erste christliche Besiedlung mit 5 - 6.000 Familien in der Region und etwa 2.000 in der Stadt Málaga nach der Eroberung stattgefunden hatte⁷, folgte nach 1568 eine zweite. Umstritten ist die Bevölkerungszahl um 1560/61: Sie soll in Málaga insgesamt 6.752 Bewohner betragen haben, davon 5.433 Christen und 1.319 Mauren, in der Region insgesamt 15.268, davon 10.851 Christen und 4.417 Mauren⁸. 1597 wurden in Málaga über den Zensus 3.616 Einwohner und 280 Kleriker gezählt, Einwohner gleichbedeutend mit Familien. Zwei größere Epidemien hatten 1522 und 1580 zu größeren Bevölkerungsverlusten geführt. Geschädigt wurde die Stadt auch durch relativ häufige Überschwemmungen des Guadalmedina⁹, besonders 1561. Schwere wirtschaftliche Schäden mit demografischen Auswirkungen zeitigte 1537 ein sehr kalter Winter.

Angesichts anhaltender Bedrohung der Küsten durch osmanische Türken, afrikanische Berber und Piraten diente Málaga mit seinen überlieferten arabischen und erneuerten Befestigungen als Festung und Basis für die Kriegsflotte¹⁰. An der Stadtspitze stand als Repräsentant der

² Eine tabellarische Zusammenstellung der Münzen des 16. Jahrhunderts bei Voltes, Peseta (Anm. 1), S. 58f.

³ Ursprünglich aus Gold, dann aus Silber geschlagen, wog um 1200 der *maravedí* 52 Gramm Silber, 1252 noch 23 Gramm, 1391 nur 1,08 Gramm, 1451 abgesunken auf 0,11 Gramm, 1550 auf 0,076 Gramm und 1808 auf 0,031 Gramm Silbergehalt. Als Münze gab es neben dem Wert zu einem *maravedí* später Stücke zu 8 *maravedís* - den *ochote* -, zu 4 *maravedís* - den *cuarto* -, zu 2 *maravedís* -- den *ochavo* -, aber auch Stücke zu 3 *maravedís* und unter Philipp IV. zu 16 *maravedís*. Die Münze *maravedí* wurde bis 1854 geprägt.

⁴ Miguel Angel Ladero Quesada, *La guerra de Granada* (Granada 2001). Zur Geschichte von Málaga s. Andrés Sarriá Muñoz, *Breve historia de Málaga* (Málaga 1995), bes. ab S. 31.

⁵ s. oben Abschnitt I.

⁶ José María Ruiz Povedano, *Málaga, de musulmana a cristiana. La transformación de la ciudad a finales de la edad media* (Málaga 2000).

⁷ Francisco Bejarano Robles, *Los Repartimientos de Málaga I* (Málaga 1985).

⁸ So *Historia de Málaga*, hg. von Prensa Malagueña, Bd. 1 (Málaga 1995), S. 291. Auf die einschlägigen fachkundigen Beiträge zur Geschichte von Málaga in beiden Bänden sei hier verwiesen. Problematisiert hat die Berechnungen María Presentación Pereiro Barbero, *Vida cotidiana y élite local: Málaga a mediados del Siglo de Oro* (Málaga 1986), S. 27–31.

⁹ Rafael Domínguez, „El valle del Guadalmedina“: *jábega*, 18 (Málaga 1977), S. 3–78, für Überschwemmungen hier bes. S. 25: 1517, 1548, 1558, 1561, 1580.

¹⁰ Sarriá Muñoz, *Málaga* (Anm. 5), S. 38–54.

Krone Kastilien der vom König ernannte Corregidor, der Stadtrichter oder Bürgermeister, mit militärischen, rechtlichen und exekutiven Funktionen¹¹. Verwaltet wurde Málaga von einem Concejo als Ratsbehörde, besetzt mit Regidores als Stadträten oder Ratsherren und mit Jurados, den Geschworenen¹². In diese Ämter rückten vor allem Angehörige der städtischen Oligarchie ein und nutzten sie zu ihrem sozialen, politischen und vor allem wirtschaftlichen Vorteil. Diese erblich werden zu lassen strebten sie an. Öffentliche Posten wurden käuflich. Kirchlich war Málaga Sitz des Bischofs der gleichnamigen Diözese mit ihren sechs Vikariaten Málaga, Vélez Málaga, Ronda, Antequera, Marbella und Coin. Durch die Reyes Católicos reich ausgestattet, übernahm die Kirche soziale Aufgaben im Bereich von Wohltätigkeit, Kranken- und Altenversorgung¹³. Die Kirche kontrollierte Kultur und Schulen, letztere vor allem durch die Franziskaner und ein 1572 von den Jesuiten gegründetes Kolleg¹⁴. Neben Adel und Klerus gab es eine zahlenmäßig starke, sozial vielfältige Bürgerschaft. Breit gefächert waren die Handwerker mit Meistern, Gesellen und Lehrlingen. Dauerhaft lebten in der Stadt Ausländer als Folge des überregionalen und internationalen Handels. Die Gruppe der Sklaven kam auf etwa zehn Prozent. Nur eine marginale soziale Größe waren die Zigeuner.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Verwaltung zählte die Versorgung der Bevölkerung mit Brotgetreide, Trinkwasser und Salz, mit Öl, Fleisch und anderen Lebensmitteln. Von zentraler Bedeutung wurde die kommunale Lebensmittelbevorratung über einen Speicher mit Getreide für Krisenzeiten und für den Verkauf von Mehl an die Bäcker. Gegründet wurde außerdem eine städtische 'Sparkasse' zugunsten vor allem der Landwirte.

Ökonomisch war das 16. Jahrhundert gekennzeichnet durch einen stetigen Anstieg der wirtschaftlichen Bedeutung einer Stadt, deren Haupttriebkraft der Hafen war¹⁵. Über ihn, der ausgebaut und technisch verbessert wurde, wurden auch landwirtschaftliche Erzeugnisse anderer Regionen ausgeführt, beispielsweise aus Córdoba und Jaen. Die Exporte gingen in steigendem Maße in den europäischen Norden, aus dem im Gegenzug Getreide, Werkzeuge, Holz und Textilien importiert wurden. Außerdem nahm Málaga über Cádiz am Handel nach Amerika teil. Die landwirtschaftliche Produktion wurde ausgeweitet durch Abholzung. An den Hängen und auf den Bergen um Málaga entwickelte sich fortschreitend der Weinbau. Ein sehr renommierter Wein und Rosinen waren die Hauptausfuhrsgüter, gefolgt von Mandeln, Feigen und Kapern. An Bedeutung gewann der Anbau von Mais, Kartoffeln und Zuckerrohr - Zuckerrohr besonders aus dem Raum um Vélez-Málaga¹⁶. Die Viehhaltung wurde durch die in arabischer Zeit aus religiösen Gründen verpönte Schweinezucht erweitert, gewann jedoch keinen größeren Stellenwert. Für die städtische Versorgung war der Fischfang von zentraler Wichtigkeit. Herge-

¹¹ Juan Moreno de Guerra, Los corregidores de Málaga (1487-1835). Introducción, y revisión de texto y notas del autor por Rafael Bejarano y María Pepa Lara (Málaga 1997).

¹² Dazu Pereiro Barbero, Vida cotidiana (Anm. 8), S. 107-175.

¹³ Sarriá Muñoz, Málaga (Anm. 5), S. 59-67.

¹⁴ Sarriá Muñoz, Málaga (Anm. 5), S. 67-70.

¹⁵ Isabel Rodríguez Alemán, El puerto de Málaga bajo los Austrias (Málaga 1984). María T. López Beltrán, El puerto de Málaga en la transición a los tiempos modernos (Málaga 1986). Pereiro Barbero, Vida cotidiana (Anm. 8), S. 15, S. 21f. u. S. 89-101.

¹⁶ Purificación Ruiz García, La Axarquía. Tierra de azúcar (Vélez-Málaga 2000).

stellt wurden außerdem Kanonen und Pulver, wobei zahlreiche Pulvermühlen innerhalb der Stadt eine stete Gefahr darstellten und Explosionen nicht ausblieben¹⁷.

III

Diese Sachverhalte fordern die Frage heraus, nach welchen 'Regeln' und wie spielten sich währungsbezogene wirtschaftliche Prozesse im Alltag der Bewohner von Málaga und seiner Region ab. Die Archive der Stadt verfügen über einschlägige Quellen. Als zentral zu nennen sind die *Protocolos Notariales de los Distritos de Málaga Capital* und die *Protocolos Notariales de Álora, Cañete la real, Coin, Estepona, Caucín, Marbella, Torrox y Vélez-Málaga* sowie die *Archivos Privados* im *Archivo Histórico Provincial* zu Málaga¹⁸. Weitere Materialien befinden sich im *Archivo Municipal de Málaga* und im *Archivo Diocesano de Málaga*¹⁹. Sie hat María Presentación Pereiro Barbera hauptsächlich genutzt zur Darstellung des Lebens der lokalen Elite²⁰. Diese Studie widmet sich vor allem den Unter- und Mittelschichten. Analysiert und in übergeordnetem Zusammenhang interpretiert werden Daten mit materialbezogenem Schwerpunkt in der Jahrhundertmitte, besonders aus den Jahren 1561 und 1568. Wertvoll ist außerdem die Edition von Nicolás Cabrillana Cíezar²¹.

Die allgemeine Analyse ergab, dass sich in den Protokollen neben Testamenten und Vollmachten, Arbeits-, Lehr- und Dienstverträgen, Geschäftsabschlüssen des Sklavenmarktes²², Bestimmungen über Heiratsgut, Bürgschaften, Schuldverschreibungen und -begleichungen, Geld- und Rentengeschäften sowie Bekundungen von öffentlichem Interesse, beispielsweise Geldbußen oder Benennung des Ortes zukünftiger Bestattung, besonders Verträge im Rahmen eines lebhaften Immobilienmarktes niedergeschlagen haben. Protokolliert wurden Kauf und Vermietung von Grundstücken und Weinbergen, von Häusern und Zimmern, Läden und Tavernen usw. Vertraglich fixiert finden sich neben Kaufabschlüssen im Großhandel auch Verkäufe kleinerer Warenmengen in Bereichen wie Weizen und Gerste, Wein und Rosinen, Olivenöl, Wolle, Flachs und Esparto, Vieh vom Pferd bis zur Ziege. Niedergeschlagen haben sich Verträge über Seetransport und Anschaffungen unterschiedlicher einzelner Güter – vom Schiff über Stoffe bis zu Waffen wie Armbrust und Arkebuse. Alle Gegenstände des protokollierten Handels ausführlicher vorzustellen, musste von vornherein ausgeschlossen werden. Beispielhaft für Möglichkeiten ihrer Interpretation sei nur angeführt, dass sich anhand der Verkaufsabschlüsse über Stoffe vom regional üblichen einfachen Tuch bis hin zu Geweben wie Seide und Damast ein buntes Bild

¹⁷ Joaquín Gil Sanjuán, «Industrias belicas malagueñas: La fundación de cañones y los molinos de polvo en los siglos XVI y XVII»: *Jábega*, 31 (Málaga 1980), S. 21–36.

¹⁸ Karteimässig aufgearbeitet finden sich die *Protocolos notariales* in zwei grossen Karteikästen zum Format DIN A 5, darunter drei von vier Kastenhälften zum Jahrgang 1561 - *Archivos Privados Familiares* - Familias de Torrox; Familia Escobedo-Santander y Escalante. Nachfolgend Belege aus den *Protocolos* zitiert: AHP

¹⁹ Sie wurden vor allem von Pereiro Barbero, *Vida cotidiana* (Anm. 8), ausgewertet.

²⁰ Pereiro Barbero, *Vida cotidiana* (Anm. 8).

²¹ Nicolás Cabrillana Cíezar, *Documentos notariales de Marbella (1536-1573)*. *Archivo Histórico provincial de Málaga* (Sevilla 1990), weiterhin zitiert: Cabrillana Cíezar.

²² Ausgewertet Wohlfeil, „Sklavenmarkt“ (Anm. *).

zeitgebundener Vorstellungen von Bekleidungsstoffen in Bereichen wie Qualität und bevorzugter Färbung zeichnen ließe.

Anhand dieser Quellen spürt die Studie ausgewählten Fragen nach (IV): Formale Arbeitsverhältnisse und Löhne sollen am Beispiel des Fischereigewerbes als eines zentralen Wirtschaftszweiges mit Schwerpunkt beim saisonal eingebundenen Einsatz sowie über die wenigen überlieferten Arbeitsverträge aus anderen Wirtschaftszweigen dargestellt werden (a). Den Bedingungen für männliche Kinder, als Lehrjunge einen Handwerkerberuf zu erlernen, wird anhand von ‚Lehrverträgen‘ nachgegangen (b). Die Möglichkeiten für weibliche Kinder und Frauen, im Arbeitsmarkt ein wirtschaftliches Unterkommen zu finden, werden Analysen ihrer ‚Dienst- oder Arbeitsverträge verdeutlichen (c). Preise und Kosten von Lebensmitteln (d), der Viehmarkt (e), der Weinanbau und -verkauf (f), das Transportwesen (g) und der Immobilienmarkt (h) werden hinterfragt. Alle Lohn-, Preis- und Kostendaten werden in der Sprache der Akten eingebracht, um abschließend Ergebnisse und Erkenntnisse in Beziehung zu Formen des Umgangs mit der Währung setzen zu können (V).

IV

a) Bezüglich der Löhne und Einkommen ging die Forschung davon aus, dass während des Goldenen Zeitalters die mittlere Summe des Jahresverdienstes eines vom Tageslohn abhängigen Mannes bei *14.355 maravedís* gelegen haben soll, während Frauen auf nur *682 maravedís* gekommen wären²³. Ein Arbeiter hätte an einem Arbeitstag 2 bis $2\frac{1}{2}$ *reales*²⁴, das heisst 68 bis 85 *maravedís*, verdient. An Sonn- und den zahlreichen Festtagen war er ohne Einkommen²⁵. Diese Daten sollen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten überprüft werden. Ihre wirtschaftliche Bedeutung erhellt zunächst ein Vergleich mit aktenbezogenen Angaben zum Jahr 1555 aus der städtischen Führungsschicht und den ‚öffentlich Bediensteten‘²⁶: Der Corregidor bezog ein Einkommen von *91.348 maravedís* und damit etwa das Achteinhalbfache des Normalverdieners. In der Einkommensstufung folgten 17 Regidores mit insgesamt *34.000 maravedís*. Die 12 Jurados erhielten *12.000 maravedís*, die zwei Stadttrompeter *3.000 maravedís*. Dem Hufschmied der Miliz standen *1.500 maravedís* zu. Die zwei Anwälte des Stadtrates bezogen *6.000 maravedís*. Diese Einnahmen lagen unter dem angenommenen Durchschnittslohn, daher sind sie als eine Art von ‚Aufwandsentschädigung‘ zu interpretieren.

Zum Vergleich lassen sich Einkommens- und Lohnverhältnisse über notariell abgeschlossene Arbeitsverträge für männliche und weibliche Erwachsene heranziehen. Ein dichter Datenbestand findet sich für die Fischerei. Der berufliche Fischfang war an den Besitz einer im Meer fixierten ‚*hacienda de mar*‘ gebunden und setzte die Verfügung über ein Schiff voraus. Verkauf

²³ María Presentación Pereiro Barbero, „Mujer y trabajo en la Málaga del siglo de oro“: *jábega*, Nr. 61, (Málaga 1988), S. 8-13, hier S. 12.

²⁴ Pereiro Barbero, *Vida cotidiana* (Anm. 8), S. 26.

²⁵ Zu Festtagen s. Pereiro Barbero, *Vida cotidiana* (Anm. 8), S. 23f.

²⁶ Francisco Javier Quintana Toret y María Presentación Pereiro Barbero, „Los regidores perpetuos del concejo malagueño bajo los austrías (1517-1700). Origen y consolidación de un grupo oligarquico“: *jábega*, Nr. 56 (Málaga 1987), S. 45-63, hier S. 61 mit weiteren Daten.

und Erwerb von Fischereirechten lässt sich Immobiliengeschäften gleichsetzen: Fischereirechte wurden verkauft oder verpachtet: Die hacienda de mar hatte ihren Preis. Welche Bedeutung sie im Raum Marbella besass, drückt sich in 15 Geschäftsabschlüssen aus²⁷, während sich Veränderungen auf dem bäuerlichen Grundstücksmarkt in 16 Fällen angeführt finden²⁸. 1559 hatte der Kauf eines halben Anteils an einer hacienda de mar 37 *ducados* bzw. 13.875 *maravedís* gekostet²⁹, 1560 wurden für eine andere mitsamt Boot, Netzen und weiterem Zubehör 26 *ducados* verlangt³⁰. Als Miete mussten 1561 für jeweils eine Fangzeit 9 *ducados* und zusätzlich jeweils wöchentlich 4 *reales* Anteil am Fangergebnis bezahlt sowie täglich zwei Rationen Brot und Wein ausgegeben werden³¹. Wichtigstes Arbeitsgerät der Fischer war das Boot. 1504 waren für ein Fischerboot 950 *maravedís* genommen worden³². 1551 hatte ein kleines Boot mit Zubehör 13 *ducados* gekostet³³. 1561 mussten für ein neuwertiges Schiff 77 *ducados*³⁴, für ein offenkundig gebrauchtes Boot mit Ausrüstung 20 *ducados*, für eine weitere Feluke mit Segel, das zweimastige Küstenfahrzeug des Mittelmeeres, 17 *ducados*, für eine andere 29 *ducados* bezahlt werden³⁵. 1567 war eine Fregatte mit sieben Bänken, zwei Segeln und der notwendigen weiteren Ausstattung 50 *ducados* wert³⁶. 1578 wurden für eine kleine Fregatte mit Mastbaum, Segelzubehör, vier Riemen und Steuerruder 14 *ducados* gezahlt³⁷. Die Miete eines Fischerbootes betrug 1569 für die Fangsaison 13 *ducados*³⁸. Während sich diese Kosten in den notariellen Akten zahlreich niedergeschlagen haben, werden Verkäufe und Preise für Fangergebnisse höchst selten angeführt.

Der Besitzer einer hacienda de mar benötigte Arbeitskräfte. Der Arbeitsvertrag eines Schiffsführers einer Barke bzw. des Leiters beim Thunfischfang benannte für die Saison 1559 einen Lohn von 17 *ducados*. Im Ertragsfall wurde die Vergütung wöchentlich um einen *ducado* ergänzt³⁹. Nicht das Jahreseinkommen, sondern der saisonale Verdienst betrug demnach mindestens 6.375 *maravedís*. Der Lohn eines erfahrenen Fischereiarbeiters wurde 1559 auf 9 *ducados* für die Saison und zusätzlich 8 *reales* wöchentlich im Falle von Ertrag, ohne Ertrag von 4 *reales* festgelegt⁴⁰, d. h. 3.375 *maravedís*, und zusätzlich wöchentlich mindestens 136 *maravedís*. Ein anderer erhielt 8 *ducados*, zwei Anteile am wöchentlichen Fang, 6 *reales* für seine Ausgaben an Brot und Wein, reduziert auf 3 *reales* beim Ausbleiben von Fang⁴¹. Mit einem anderen Mann wurden für diese Saison mindestens 100 *reales de plata* oder 3.400 *maravedís* und die übliche

²⁷ Cabrillana Ciézar, S. 214, Register.

²⁸ Cabrillana Ciézar, S. 214, Register.

²⁹ Cabrillana Ciézar, S. 82, Nr. 220, 1559.

³⁰ Cabrillana Ciézar, S. 101, Nr. 287, 1560.

³¹ Cabrillana Ciézar, S. 131, Nr. 385, 1561; s. auch S. 129, Nr. Nr. 380, 1561.

³² AHP, Leg. 3561 ant., f. 253, 1504.

³³ AHP, Leg. P224, f. 411, 1551.

³⁴ Cabrillana Ciézar, S. 116, Nr. 336, 1561.

³⁵ Cabrillana Ciézar, S. 126, Nr. 367, 1561. AHP, Leg. 279, f. 759, 1561: barca laud. Leg. P378, f. 712-714, 1561.

³⁶ AHP, Leg. P390, f. 480, 1567.

³⁷ AHP, Leg. P365, f. 158, 1578.

³⁸ AHP, Leg. P488, f. 477, 1569.

³⁹ Cabrillana Ciézar, S. 52, Nr. 118, 1559, für den arraaz.

⁴⁰ Cabrillana Ciézar, S. 60, Nr. 145, für den Arbeiter 'en el oficio de calador'.

⁴¹ Cabrillana Ciézar, S. 82, Nr. 222, 1559.

Verpflegung abgesprochen; wenn Gewinn erzielt werden sollte, wurden wöchentlich zusätzlich 6 *reales* gewährt, ohne Ertrag 3 *reales*⁴². In einem anderen Fall erhielt 1559 der Beschäftigte für die Saison 9 *ducados*, zweifache Verpflegung und zwei Anteile sowie im Zusammenhang mit dem Ertrag bei Einspielung der Kosten wöchentlich 6, anderenfalls 3 *reales*⁴³. Für einen Seemann erbrachte die Saison 1559 einen Lohn von 6 *ducados* sowie auch 6 bzw. 3 *reales* wöchentlich als Fanganteil⁴⁴. Ein Seemann verpflichtete sich 1561 gegen einen Jahreslohn von 13 *ducados* bzw. 4.875 *maravedís*, fünfzig Brotlaiben pro Woche und zu den ‚üblichen‘ weiteren Bedingungen ein Jahr lang in einer hacienda de mar mit einer Jábega zu fischen⁴⁵. Im Dienste eines Schiffsausrüsters betrug der Lohn eines Vorschiffmannes auf dessen Jábega bei gewohnheitsrechtlichen Bedingungen für einjährige Arbeit 20 *ducados*, d. h. 7.500 *maravedís*, eines Arbeiters 1561 täglich 6 *reales* bei einem Gesamtlohn von ebenfalls 20 *ducados*⁴⁶. Als Seemann für eine Saison verdingte sich 1561 ein Mann zu 14 *ducados*⁴⁷. Einem Fischereiarbeiter gewährte 1561 ein Arbeitsvertrag für die Saison 35 *ducados*⁴⁸, 1565 einem anderen Arbeiter 14 *ducados en dinero* für die Saison sowie die üblichen Zulagen. Zugleich wurde er zu einer Strafe von 10 *ducados* verpflichtet, falls er die Arbeit in den Fanggründen des Dienstherrn vorzeitig aufgab⁴⁹. Notarielle Arbeitsverträge wurden auch in anderen Bereichen der Seefahrt abgeschlossen: 1540 verdingte sich ein Mann für zwei Jahre zu den ‚üblichen Bedingungen‘ mit dem Ziel, den Beruf des Seemannes zu erlernen. Sein jährlicher Lohn betrug 3.000 *maravedís*⁵⁰. Er musste sich verpflichten, auf jedem Schiff seines Dienstherrn zu arbeiten und alle Fahrtziele zu akzeptieren. Beinkleider, einen Umhang und eine für die Seefahrt geeignete Mütze sollte er zum Abschluss der Vertragszeit erhalten. Diese Daten zu überwiegend saisonal vereinbarten Löhnen und zusätzlichen Leistungen sind für einen Vergleich mit dem oben erwähnten durchschnittlichen Jahreslohneinkommen nicht geeignet.

Zu prüfen bleibt, ob ein Vergleich anhand von Arbeitsverträgen in anderen Berufsfeldern möglich ist⁵¹: 1521 wurde ein Mann für die Dauer eines Jahres zu Wachaufgaben bei Tag und Nacht eingestellt. Hierfür sowie für andere Arbeiten wurden neben Verpflegung monatlich 4 *reales* oder etwa 1.600 *maravedís* im Jahr gezahlt. 1540 begnügte sich ein Arbeitnehmer für zwei Jahre in einer Schneiderei zu üblichen Bedingungen mit 10 *ducados* oder 3.500 *maravedís*. Ein Ziegelbrenner bezog 1551 für jeden Arbeitstag 60 *maravedís* und Mittagessen. Ein Arbeiter in einer Ziegelbrennerei erhielt 1559 neben Mittagessen einen jährlichen Lohn von 12 *ducados en oro*

⁴² Cabrillana Ciézar, S. 66, Nr. 169, 1559: las raciones acostumbradas.

⁴³ Cabrillana Ciézar, S. 70, Nr. 132, 1559.

⁴⁴ Cabrillana Ciézar, S. 77, Nr. 206, 1559; vgl. auch Nr. 207: hombre de mar.

⁴⁵ AHP, Leg. P174, f. 705-706, 1561.

⁴⁶ AHP, Leg. L279, f. 938, 1561. Leg. L333, f. 304, 1561.

⁴⁷ AHP, Leg. L389, f. 392v, 1561.

⁴⁸ Cabrillana Ciézar, S. 129, Nr. 360, 1561.

⁴⁹ Cabrillana Ciézar, S. 147, Nr. 441, 1565: y ademas al uso costumbre. Fanggründe = hacienda de la mar.

⁵⁰ AHP, Leg. P218, f. 49v, 1540: condiciones acostumbradas - reales muertos.

⁵¹ AHP, Leg. P76, f. 276, 1521. Leg. P218, f. 49v, 1540: condiciones acostumbradas - reales muertos. Leg. P218, f. 322, 1540. Leg. P224, f. 761, 1551. Leg. P224, f. 810v, 1551. Cabrillana Ciézar, S. 48, Nr. 106, 1559. Cabrillana Ciézar, S. 53, Nr. 121, 1559. AHP, Leg. 231, f. 270, 1561. Leg. P231, f. 604, 1561. Leg. L279, f. 288-289, 1561. Leg. P231, f. 315v, 1561. Leg. P231, f. 315v, 1561. Leg. 264, f. 526-528, 1561. Leg. P423, f. 41v. Leg. P422, f. 1124-1125, 1561: 6 reales cada día de semana de los muertos mas una soldada de 20 ducados. Leg. 436, s. f., 1564. Cabrillana Ciézar, S. 154, Nr. 463, 1569. Leg. M488, f. 184, 1569. Leg. P471, s. f., 1569.

oder *4.500 maravedís*. 1559 verdingte sich ein Schneider auf ein Jahr bei Verpflegung zu einem Lohn von *16½ ducados* bzw. *6.000 maravedís*. In der Funktion eines Schankwirts in einer Taverne bezog 1561 ein Mann für ein Jahr neben Aufnahme in das Haus monatlich *5 reales de plata* oder *2.040 maravedís*. Für täglich *2 reales* fand ein Mann Arbeit in einer Töpferei. Für einjährige Arbeit im Weinberg wurden *14 ducados* bzw. *5.250 maravedís* gezahlt, zudem galten die üblichen Gepflogenheiten. In städtische Dienste auf 3 Jahre traten 1561 ein Mann und sein Sohn als Trompeter gegen eine gemeinsame jährliche Vergütung in Höhe von *15.000 maravedís*. Ein anderer Arbeitsvertrag brachte monatlich *4 reales* bzw. *1.632 maravedís* ein. Die einjährige Tätigkeit eines jungen Mannes in Haus und Landwirtschaft wurden 1564 mit Verpflegung, Bett und Schuhwerk sowie nach Ablauf der Zeit mit *2 ducados en dinero* und einem neuen Tuchmantel gelohnt. Für seine einjährige Arbeitszeit empfing 1569 ein Gärtner *11 ducados* oder *4.400 maravedís*, dazu Verpflegung und Schuhwerk sowie eine Beihilfe zur Arbeitskleidung. Ein anderer Arbeitnehmer sollte für seine Tätigkeit innerhalb und ausserhalb des Hauses neben Verpflegung und Bett monatlich *5 reales* bzw. *2.040 maravedís* im Jahr erhalten, die am Ende des Arbeitsjahres ausgezahlt werden würden, es sei denn, er benötigte zuvor Geld für Bekleidung oder Schuhe. Ein Vergleich zeigt auf, dass diese Löhne unter dem angenommenen Jahresdurchschnitt lagen. Werkstückverträge und Verträge, in denen Erwachsene eine berufliche Ausbildung eingingen⁵², bleiben unberücksichtigt. Nicht aufgefunden wurden Verträge im Handwerk zwischen Meistern und Gesellen.

b) Die soziale und wirtschaftliche Lage männlicher Kinder und Jugendlicher spiegelt sich in reinen Arbeitsverträgen oder in einer Kombination von Dienst- und Lehrverhältnis wider⁵³. Arbeits- oder Lehrverträge wurden notariell abgeschlossen – ein Verfahren, das es nicht nur in Málaga gab⁵⁴, hier aber reguläre Praxis war. Die notariell bekundeten Abmachungen wurden für Kinder von einem Elternteil oder im Falle von Waisen durch Vormünder eingegangen. Nur ältere Jugendliche konnten sich ein Arbeits- oder Lehrverhältnis suchen, bedurften jedoch bei Minderjährigkeit eines Fürsorgers oder Vormundes⁵⁵. Als 1561 ein von auswärts zugewanderter und - noch nicht 25jährig - rechtlich minderjähriger junger Mann einen Lehrvertrag als Samt-

⁵² Beispielhaft AHP, Leg. P202, f. 242-243, 1561: *oficio de espartero*. Leg. 202, f. 395-396, 1561: *sastre*. Leg. P279, f. 916-917, 1561: *sastre*. Leg. L421, f. 98-99, 1564: *sastre*. Leg. P128, f. 603-604, 1561: *albañil – ,albañyz de obra prima en tasca y faser un suelo de almarafe y un suelo de revocado*. Leg. P394, f. 678-679, 1561: *carpintero*. Leg. 279, f. 1084, 1561: *ollero y tinajero*.

⁵³ ‚servicio y aprendiz‘ lautete die allgemeine Formulierung.

⁵⁴ Beispielsweise wurde in Basel um 1490 ein Lehrvertrag vor dem Notar abgeschlossen, so: Knut Schulz, *Handwerksgesellen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts* (Sigmaringen 1985), S. 250 mit Anm. 138. Nach Schulz, S. 248–265, waren in Deutschland Erziehungsberechtigter, Meister und Zunft maßgeblich Beteiligte. Veröffentlichte Lehrverträge und Lehrbriefe entstammen mehrheitlich einer späteren Zeit, so bei Rudolf Wissell, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit* (2., erweiterte und bearbeitete Ausgabe hg. von Ernst Schraepler, Berlin 1971) = Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 7/I, S. 434-443. Generell zur Lehrzeit, Wissell, S. 274-291. Helmut Bräuer, *Handwerk im alten Chemnitz. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Chemnitzer Handwerks von den Anfängen bis zum Beginn der industriellen Revolution* (Chemnitz 1992), S. 64-73, mit Schwerpunkt ebenfalls in späterer Zeit. K. Wesoly, *Lehrlinge und Handwerksgesellen am Mittelrhein. Ihre soziale Lage und ihre Organisation vom 14. bis ins 17. Jahrhundert* (Frankfurt/M. 1985). Elke Schlenkrich, *Der Alltag der Lehrlinge im sächsischen Zunfthandwerk des 15. bis 18. Jahrhunderts* (Krems 1995) = *Medium Aevum Quotidianum*, Sonderband 4. Robert Giel, „Aus einem christlichen Ehebett gezeugt und geboren...“ Ein Lehrlingsaufnahmebuch der Cottbuser Leinenweberzunft: Franz J. Felten u.a. (Hg.), *Ein gefüllter Willkomm. Festschrift für Knut Schulz zum 65. Geburtstag*, Aachen 2002, S. 533–548.

⁵⁵ *curador y tutor*, so AHP, Leg. P422, f. 717- 720, 1561, und Leg. P422, f. 889-891, 1561.

weber anstrebte, musste er zuvor beim Alcalde Mayor einen Fürsorger und Vormund beantragen⁵⁶.

Ein Arbeitsverhältnis ohne Lehre beinhaltete 1523, dass ein 7jähriger Knabe bei einer vertraglichen Laufzeit von 3 Jahren Essen, Trinken, Kleidung und Bett im Haushalt des Arbeitgebers und jährlich *1 ducado* Lohn erhielt, ausgehändigt in *3 ducados* am Ende der Arbeitszeit⁵⁷. Ein einjähriger Arbeitsvertrag von 1536 für einen 12jährigen sagte Verpflegung, Bett, notwendiges Schuhwerk, einen Umhang, zwei Hemden, einen Kittel, Unterhosen aus Tuch und eine Mütze sowie *2 ducados de oro* zu⁵⁸. Ein einjähriger Arbeitsvertrag von 1552 für einen 11jährigen bestimmte, dass ihm nur ehrbare Arbeit zugemutet und er kräftemäßig nicht überfordert werden dürfe. Als Entgelt sollten ein Leibrock aus Tuch zu *7 reales*, zwei Hemden, Schuhe und Unterhosen ausgehändigt werden⁵⁹. Ein 13jähriger begann 1561 mit einem Arbeitsverhältnis bei einem Schlosser, das während der 6jährigen Vertragszeit wahrscheinlich in eine Lehre überführt wurde⁶⁰. Kinder konnten demnach schon mit 7 Jahren, durchschnittlich mit 10 bis 13 Jahren, in ein erstes Arbeitsverhältnis eingebunden werden. Es brachte ihnen neben meist geringer Entlohnung normalerweise wirtschaftliche Versorgung im Hause des Dienstherrn ein, erforderte zugleich aber strenge Ein- und Unterordnung.

Lehre setzte fast immer die Bereitschaft voraus, im Haushalt und an der Arbeitsstelle des Lehrherrn weitere Arbeiten zu übernehmen. Lehrverträge waren spezifisch strukturiert, besonders im finanziellen Bereich. Sie umschlossen beruflich eine handwerksbezogene Bandbreite vom Armbrustmacher⁶¹ und Arkebusenfertiger⁶² bis zum Zimmermann, erfassbar in mindestens 30 Arbeitsfeldern, und schlossen auch den Altwarenhändler⁶³ ein.

Ein stark begehrter Beruf war der des Schneiders. Die Lehrzeit betrug zwischen 2 und 6 Jahren, je jünger der Lehrling, je länger die Ausbildung⁶⁴. Der Lehrvertrag über 6 Jahre für einen 12jährigen versprach neben der üblichen Versorgung, dass eine Vergütung nach der allgemeinen Gewohnheit erfolgen werde⁶⁵. Für einen 17jährigen betrug die Lehrzeit 3 Jahre; zugleich verpflichtete sich der Lehrherr, den Ausgebildeten zu übernehmen und ihm neben Verpflegung und Bett für eigenständige Arbeiten monatlich *10 reales* zu zahlen⁶⁶. Während der Lehrzeit hatte der Vater die Kosten der Versorgung getragen. Als ein Sohn seine Lehre nach 9 Monaten

⁵⁶ AHP, Leg. 422, f. 889-891, 1561; vgl. auch Leg. P264, f. 295v, 1561. Leg. P422, f. 717-720, 1561.

⁵⁷ AHP, Leg. 22, f. 609, 1523.

⁵⁸ Cabrillana Ciézar, S. 20, Nr. 8, 1536: servicio.

⁵⁹ Cabrillana Ciézar, S. 31, Nr. 49, 1552.

⁶⁰ AHP, Leg. P202, f. 359-360, 1561. Weitere Verträge Leg. 374, f. 613-614, 1561: 12jähriger 2 Jahre. Leg. P231, f. 101, 1561: 9jähriger 6 Jahre jährlich 1 ducado. Leg. P365, 1578: 10jähriger 10 Jahre 20 ducados. Cabrillana Ciézar, S. 142, Nr. 421, 1565: 12jähriger 6 Jahre 18 ducados en dineros. Cabrillana Ciézar, S. 146, Nr. 435, 1565: en todo lo que mandare sea honesto y posible de hacer – 12jähriger 2 Jahre 3 ducados unter Aufnahme ins Haus mit Bekleidung und Schuhwerk sowie Zusage der Versorgung im Krankheitsfall. Cabrillana Ciézar, S. 105, Nr. 301, 1561: 13jähriger 1 Jahr 24 reales en dinero sowie Essen, Bett und Schuhzeug sowie nach Vertragsablauf einen Leibrock aus Tuch im Wert von 6 oder 7 reales pro Elle, zwei Hemden, Schuhe und eine Kappe. Cabrillana Ciézar, S. 122f., Nr. 356, 1561: 15jähriger in Landwirtschaft 1 Jahr 6 ducados en dinero und Bekleidung. Cabrillana Ciézar, S. 139, Nr. 412, 1565: 11jähriger 2 Jahre monatlich 8 reales.

⁶¹ AHP, Leg. P231, f. 631-632, 1561: 13jähriger Lehrzeit 7 Jahre ohne weitere ‚Ansprüche‘

⁶² AHP, Leg. P365, s. f., 1578: 10jähriger Lehrzeit 6 Jahre, übliche Bedingungen.

⁶³ AHP, Leg. L279, f. 376, 1561: 12jähriger, 4 Jahre als traperero. Leg. P264, f. 296-297, 1561: 2 Jahre Lehrzeit.

⁶⁴ Alter zwischen 12 und 15 Jahren: AHP, Leg. P348, f. 163, 1561. Leg. P374, f. 617-619, 1561. Leg. P202, f. 310-312, 1561. Leg. L423, f. 291f., 1561. Leg. 174, f. 607-608, 1561. Leg. 6015, 1560.

⁶⁵ AHP, Leg. 6015, 1560.

⁶⁶ AHP, Leg. P217, f. 574, 1540.

abbrach, musste der Vater eine Ablösesumme bezahlen⁶⁷. Speziell zum Hosenschneider dauerte die Lehrzeit 2 bzw. 3 Jahre⁶⁸. Um eine besondere Mantelform schneidern zu lernen benötigten ein knapp 14jähriger 2½ Jahre, ein 9jähriger, ein 14jähriger und ein 15jährigen jeweils 2 Jahre⁶⁹.

Gefragt war auch der Beruf des Schuhmachers. Die Lehrverträge lassen keinen Unterschied zwischen einem Schuhmacher und einem Flickschuster erkennen. Das Alter schwankte zwischen 8 und 15 Jahren, die Lehrzeit zwischen 11 und 3 Jahren.⁷⁰ Die Ausbildung zum Schuhmacher für schwere Arbeitsschuhe bezahlte ein Vater mit 4 *ducados*⁷¹, ein anderer mit 6 *ducados*⁷². Ein Vater musste für die Ausbildung seines 14jährigen in 3 Jahren 4 *ducados* und die Kleidung erbringen, während die Leistung des Lehrherrn neben der Lehre in Verpflegung und Schuhzeug bestand⁷³. Das Lehrgeld konnte eine Folge dessen gewesen sein, dass der Lehrherr bei kurzer Lehrzeit für entgangene Dienstleistungen des Lehrlings entschädigt sein wollte.

Die 6jährige Ausbildung zum Weber von Samt, Atlas und Taft gewährte einem 12jährigen Verpflegung und Unterkunft im Haushalt des Meisters sowie Bekleidung, Schuhe und Versorgung im Krankheitsfall. Als Ausgelernter erhielt er einen Männermantel, einen langen Leibrock, eine Hose aus landesüblichem Tuch, Wams, zwei Hemden aus Leinen mit Koppel, eine Kappe und neue Schuhe⁷⁴. Weitere Lehrverträge zu Samtwebern mit Verweis auf die allgemeinen Gepflogenheiten bestimmten für einen 7jährigen 5 Jahre, für einen 9jährigen 9 Jahre, für einen 14jährigen 5 Jahre und für einen 16jährigen ebenfalls 5 Jahre Ausbildungszeit⁷⁵. Das Seidenweberhandwerk wurde einem 14jährigen in 2 Jahren, einem anderen in 4 Jahren vermittelt⁷⁶. Als Litzenweber dauerte für einen 8jährigen die Lehrzeit 8 Jahre⁷⁷. Strumpfwirker erlernte ein 8jähriger in 8 Jahren⁷⁸. Eine Besonderheit war, dass ein älterer Jugendlicher nach 2jähriger Lehrzeit als Strumpfwirker neben Aufnahme in den Haushalt 8 *ducados* Lohn und die Möglichkeit zugesagt erhielt, nach Abschluss weiter beschäftigt zu werden⁷⁹.

Die Lehrzeit zum Hutmacher betrug 9 Jahre nach den üblichen Bedingungen⁸⁰. Als Kleiderhändler lernte ein 12jähriger 5 Jahre und erhielt zum Abschluss einige Kleidungsstücke gemäss seiner Größe, im Wäschehandel wurde ein 12jähriger Waise 1 Jahr lang ausgebildet⁸¹.

⁶⁷ AHP, Leg. L279, f. 336-337, 1561.

⁶⁸ AHP, Leg. L389, f. 514-515, 1561. Leg. L264, f. 104, 1561.

⁶⁹ Leg. L279, f. 679-680, 1561. Leg. P374, f. 395-396, 1561. Leg. L279, f. 365, 1561. Leg. P422, f. 745-746, 1561.

⁷⁰ AHP, Leg. L333, f. 161-162, 1561: 11jähriger 11 Jahre. Leg. 374, f. 606-607, 1561: 10jähriger 7 Jahre. Leg. P231, f. 762, 1561: 15jähriger 7 Jahre. Leg. P128, f. 151-152, 1561: 6 Jahre. Leg. P128, f. 645-646, 1561: 13jähriger 6 Jahre. Leg. P488, f. 494, 1569: 11jähriger 6 Jahre. Cabrillana Cíezar, S. 69f., Nr. 180, 1559: 12jähriger. AHP, Leg. P374, f. 604-606, 1561: 12jähriger 5 Jahre. Cabrillana Cíezar, S. 79f., Nr. 213, 1559: 11jähriger 5 Jahre mit Absicherung im Krankheitsfall. Cabrillan Cíezar, S. 190, Nr. 587, 1573: 8 jähriger 7 Jahre, Kleidung zum Abschluss.

⁷¹ AHP, Leg. P231, f. 271-272, 1561: 13jähriger, zapatero de obras gruesas.

⁷² AHP, Leg. L333, f. 367-368, 1561: 14jähriger Lehrzeit 3 Jahre.

⁷³ Cabrillana Cíezar, S. 81, Nr. 218, 1559.

⁷⁴ AHP, Leg. P436, f. 133v, 1565.

⁷⁵ AHP, Leg. P202, f. 243, 1561. Leg. L279, f. 456-457, 1561. Leg. P374, f. 537-539, 1561. Leg. P369, f. 262-263, 1561.

⁷⁶ Leg. L279, f. 1075, 1561. Leg. P128, f. 646-647, 1561. Leg. L279, f. 118, 1561.

⁷⁷ AHP, Leg. P328, f. 11v, 1561.

⁷⁸ AHP, Leg. L389, f. 679-680, 1561.

⁷⁹ AHP, Leg. P436, f. 291, 1565.

⁸⁰ AHP, Leg. P421, f. 404v, 1561.

⁸¹ AHP, Leg. 22, f. 804, 1523. Leg. 279, f. 20, 1561.

Vor Beginn einer Barbierlehre hatte ein Lehrling Dienstleistungen erbringen müssen⁸². Ein 15jähriger erhielt nach Abschluss seiner 4jährigen Lehrzeit zu den allgemeinen Bedingungen einen Kasten mit beruflichem Handwerkszeug⁸³. Ein 10jähriger sollte nach einer Lehrzeit von 10 Jahren mit Kleidung ausgestattet werden: Leibrock, Mantel aus Tuch des Landes, Strümpfe, zwei Hemden, Mütze, Gürtel und Schuhwerk⁸⁴.

Sehr detailliert war ein 2jähriger Lehrvertrag als Fleischer⁸⁵: Der Junge habe alles in und außerhalb des Hauses gut und redlich zu erledigen, wenn es ehrenhaft und ihm möglich sei; Versorgung im Krankheitsfalle wurde zugesichert. Die Ausbildung solle ihn befähigen, den Beruf voll zu beherrschen. Neben Kleidung werde er abschließend ein Messer und einen Wetzstahl erhalten.

Auch bei den Böttchern schwankte die Lehrzeit. Bei einem 16jährigen betrug sie 3 Jahre und enthielt die Zusage, ihn im Krankheitsfall zu versorgen und nach Lehrabschluss mit einer Unterjacke aus Barchent, einem Mantel aus Tuch zu *1 ducado* die Elle und einer Hose von besonderer Qualität auszustatten⁸⁶. Andere Lehrverträge liefen über 4 oder 5½ Jahre zu den üblichen Bedingungen⁸⁷. Ein 14jähriger Waise erhielt nach 7jährigen Lehrzeit 3 *ducados* und Bekleidung⁸⁸. Ausdrücklich festgeschrieben wurde mehrfach, dass 4 Jahre mit Arbeit in der Töpferei und ein weiteres Jahr direkt an der Töpferscheibe verbracht werden sollten⁸⁹.

Als 1504 ein älterer Jugendlicher ein Ausbildungsverhältnis zum Maurer mit einer Laufzeit von 2½ Jahren begann, stellte der Lehrherr Bekleidung während der Lehrzeit und sagte zu, dem Ausgelernten Arbeitsgeräte zu geben - eine Maurerkelle, einen Schöpflöffel, ein Keilstück und ein Senkblei⁹⁰. Wohl einmalig war ein Vertrag von 1521: Ein Vater übergab seinen 10jährigen einem Maurermeister, der das Kind wie seinen eigenen Sohn aufzuziehen versprach. Nach Vollendung des 12. Lebensjahres sollte eine Maurerlehre einsetzen, die den Knaben befähigte, Meister zu werden. Er habe bis zum Alter von 25 Jahren bei dem Ziehvater zu verbleiben. Zum Abschluss werde er eingekleidet werden entsprechend der Bedeutung und Stellung seiner Person⁹¹. Ein 6jähriger begann eine 10jährige Maurerlehre ohne klare Bestimmungen⁹².

Als Schmied war die Lehrzeit abhängig vom Alter, betrug zwischen 2 und 5 Jahren⁹³. 5 Jahre lernte ein 16jähriger mit Verpflegung, Bett, Bekleidung und Schuhwerk sowie Versorgung im Krankheitsfall⁹⁴. In einem Lehrvertrag über 4 Jahre wurde zusätzlich zur Ausbildung nach den

⁸² AHP, Leg. P422, f. 1088-1089, 1561.

⁸³ AHP, Leg. P231, f. 552, 1561. Lehrzeit ohne Besonderheiten Leg. P314, f. 640-641, 1561: 14jähriger. Auch Leg. L333, f. 284, 1561.

⁸⁴ Cabrillana Ciézar, S. 125, Nr. 362, 1561.

⁸⁵ AHP, Leg. 224, f. 484, 1551.

⁸⁶ AHP, Leg. P224, f. 63v, 1551. Cabrillana Ciézar, S. 83, Nr. 225, 1559.

⁸⁷ Cabrillana Ciézar, S. 83, Nr. 225, 1559.

⁸⁸ AHP, Leg. P224, f. 235, 1551.

⁸⁹ AHP, Leg. P231, f. 164, 1561. Leg. P231, f. 164, 1561: Waise, jährlich 3 ducados, um sich kleiden zu können; Verpflichtung, Ausfallzeiten durch Erkrankung nachzuarbeiten. Leg. P231, f. 526, 1561: 15jähriger 3 Jahre. Leg. P231, f. 525v, 1561: 4 ducados. Leg. L271, f. 755v, 1561.

⁹⁰ AHP, Leg. 356, f. 667, 1504.

⁹¹ AHP, Leg. P76, f. 285v, 1521.

⁹² Cabrillana Ciézar, S. 188, Nr. 583, 1573.

⁹³ AHP, Leg. P231, f. 604, 1561: 15jähriger 2 Jahre. Leg. L279, f. 77, 1561: 3½ Jahre.

⁹⁴ Cabrillana Ciézar, S. 48, Nr. 108, 1559.

allgemeinen Bedingungen festgeschrieben, dass nach der Lehrzeit keine weiteren Leistungen erfolgen würden⁹⁵. Andere Metallberufe wie Messerschmied, Messinggießer oder Schlosser benötigten eine durchschnittliche Lehrzeit von 5 bis 6 Jahren⁹⁶. Zwei 25jährige lernten Kupferschmied bzw. Kesselflicker und Schlosser, erhielten Verpflegung und Bett und nach Ablauf der Lehrzeit Bekleidung und Werkzeug, finanzielle Vergütung war nicht angeführt⁹⁷.

Die Ausbildungszeit zum Seiler betrug für einen älteren Jugendlichen 3½ Jahre mit Kleidung und Leistungen, wie bei Lehrlingen üblich⁹⁸. Es gab Lehrverträge über 4 Jahre, für einen 12jährigen über 5 Jahre und 4 Monate, über 8 Jahre und mehrfach über 6 Jahre, u.a. für einen 10jährigen und für einen 15jährigen⁹⁹.

Für die Ausbildung zum Zimmermann dauerte die Lehrzeit für einen 14jährigen 4 Jahre, bei zwei anderen Jugendlichen 5 Jahre. Eine 2jährige Lehrzeit oder sogar eine 8jährige benötigten zwei Tischler¹⁰⁰. Ein 14jähriger und ein 19jähriger erlernten in 1½ Jahren den Beruf des Lederverzierers¹⁰¹. Zum Kerzenzieher benötigte ein 14jähriger 3 Jahre¹⁰².

Generell ist festzuhalten, dass der Abschluss eines Lehrvertrages keine rechtlich fixierten Voraussetzungen kannte wie sog. ehrliche und eheliche Herkunft, dass es kein Mindestalter, keine festgeschriebene Probezeit und noch keinen geregelten Ausbildungsgang gab wie in Deutschland mit der dort seit der Mitte des 15. Jahrhunderts gesellschaftlich anerkannten verbindlichen Lehrzeit von zunächst zwei bis drei Jahren. Lehrherren waren an langen Laufzeiten des Vertrags interessiert, weil sie dadurch über Dienstleistungen außerhalb der Lehre verfügen konnten. Lehrverträge enthielten im Normalfall keine Bestimmungen über Lehrgeld im doppelten Begriffsverständnis wie beim deutschen Handwerk¹⁰³. Im Bereich der stark nachgefragten Ausbildung zum Schuhmacher haben jedoch Väter an den jeweiligen Lehrherrn Geldzahlungen leisten müssen. Eine Erklärung kann sein, dass der Vater auf einer möglichst kurzen Lehrzeit bestand, so dass der Lehrherr der Arbeitskraft seines Lehrlings für Tätigkeiten neben der Ausbildung verlustig ging und auf eine finanzielle Entschädigung drang. Wenn zahlreiche Lehrverträge keine direkten Abmachungen über Lohn enthielten, ist nicht zwangsläufig zu folgern, dass es keine Entlohnung gegeben habe. Neben abgesprochenen Entgelten finden sich Vertragspassagen, denen zufolge eine Vergütung entsprechend den üblichen Bedingungen stattfinden werde¹⁰⁴. Sie können sich in dem seit der Jahrhundertmitte zunehmendem Verweis auf allgemeine Gepflogenheiten verbergen, der auf die Aufzählung von Einzelheiten verzichten ließ. Wichtiger erschien, dass viele Ausgelernte mit neuer Kleidung oder gar Arbeitsmitteln durch den Lehrherrn ausgestattet ins berufliche Leben entlassen werden sollten. Die ausdrückliche Zusiche-

⁹⁵ Cabrillana Ciézar, S. 69, Nr. 179, 1559.

⁹⁶ AHP, Leg. L279, f. 212, 1561. Leg. P374, f. 442-443, 1561.

⁹⁷ AHP, Leg. 6015, s. f., 1568. Leg. L279, f. 295, 1561.

⁹⁸ AHP, Leg. P224, f. 240, 1551.

⁹⁹ AHP, Leg. P374, f. 336-337, 1561. Leg. L421, f. 76-77, Leg. P314, f. 528, 1561. Leg. P224, f. 827v, 1551. Leg. P480, f. 413-415, 1569.

¹⁰⁰ AHP, Leg. P224, f. 567, 1551. Leg. L279, f. 1183, 1561. Leg. P374, f. 692-695, 1561. Leg. L279, f. 125-126, 1561.

¹⁰¹ AHP, Leg. P374, f. 598-599, 1561. Leg. L279, f. 18, 1561. Leg. P374, f. 22-23, 1561. Leg. L279, f. 295, 1561.

¹⁰² AHP, Leg. P374, f. 22-23, 1561.

¹⁰³ Vgl. Schulz, Handwerksgelesen (Anm. 54).

¹⁰⁴ So beispielsweise AHP, Leg. 6015, 1560: Le pagará cuando sea oficial lo acostumbrado.

rung, den Lehrling im Krankheitsfalle zu versorgen, deutet darauf hin, dass es nicht der Regelfall war. Zugleich gab es einen Anspruch des Lehrherrn auf Ersatzleistungen. Als 1578 für einen 15jährigen ein Lehrvertrag zum Hufschmied mit einer Laufzeit von vier Jahren zu den üblichen Bedingungen abgeschlossen wurde, musste sich der Vater zu Ersatzzahlungen verpflichten, falls sich der Sohn als unfähig erweise oder vorzeitig seine Lehrstelle verlasse¹⁰⁵. Dass es Auseinandersetzungen in Lehrverhältnissen gab, bedarf keiner weiteren Erwähnung¹⁰⁶. Keinerlei Auskunft geben die notariellen Akte über den Alltag der Lehrlinge, die durch den Vertrag in eine soziale Umwelt mit fremder Lebensumgebung eintraten, die von Unterordnung und Anpassung an Normen bestimmt war, wie sie kaum ihrem Alter entsprachen. Ein Abschluss der Lehrzeit durch eine Gesellenprüfung war unbekannt.

Für schulische Ausbildung musste gezahlt werden. 1540 kostete es *3 reales de plata* Lesen, Schreiben, die wichtigsten Rechenarten und einfache Buchführung zu erlernen¹⁰⁷. Um sein Kind innerhalb von zwei Jahren in Lesen und Schreiben unterrichten zu lassen, zahlte 1552 ein Vater *4 ducados de oro*¹⁰⁸. 1561 sollte ein Sohn in anderthalb Jahren Lesen, Schreiben und Rechnen bis hin zum Multiplizieren gegen eine Bezahlung mit *3 ducados* erlernen unter der Bedingung, dass kein Tag als Schulzeit ausfalle¹⁰⁹. Lesen und Schreiben binnen 10 Monaten zu erlernen, kostete *6 ducados*, in einem anderen Falle für eineinhalb Jahre *3½ ducados*¹¹⁰. 1561 wurden für die Fähigkeit, ein Buch bei einjähriger Ausbildung flüssig lesen zu können, *2 ducados* angesetzt, und sollte es dann nicht gelungen sein, werde jeder weitere Monat *½ real* kosten¹¹¹. Zum Unterricht konnte ein 14jähriger in den Haushalt eines Lehrers gegeben werden, um dort flüssig lesen, in den gängigen Schriftarten schreiben und in den drei Grundarten rechnen zu erlernen¹¹². Unterricht und Lebensunterhalt kosteten *8 ducados*. Ein 10jähriger sollte binnen eines Jahres gegen eine Vergütung von *30 reales* lernen, in dem Kontobuch eines Kaufmanns zu lesen und zu schreiben sowie die vier Rechenarten zu beherrschen¹¹³. Im Haus eines Lehrers lernte ein Junge während eines einjährigen Unterricht Lesen und Schreiben, erhielt Verpflegung und Bett für *11 ducados*¹¹⁴. Diese Daten lassen folgern, dass Lehrende gering vergütet wurden.

c) So, wie sich keine Schulverträge für Mädchen finden, war die - auch in Deutschland rückläufige - Ausbildung von Lehrtöchtern eine seltene Ausnahme. Nur für 1576 fand sich ein Lehrvertrag, den eine Witwe für ihre 14jährige Tochter zur Ausbildung als Samtweberin abschloss¹¹⁵. In

¹⁰⁵ AHP, Leg. P365, f. 479, 1578. Leg. L279, f. 336-337, 1561.

¹⁰⁶ Vgl. AHP, Leg. L421, f. 285-286, 1561.

¹⁰⁷ AHP, Leg. P218, f. 69, 1540.

¹⁰⁸ Cabrillana Cíezar, S. 36, Nr. 66, 1552.

¹⁰⁹ AHP, Leg. L.421, f. 103v, 1561.

¹¹⁰ AHP, L279, f. 1.041, 1561. Leg. P231, f. 897-898, 1561. Leg. P231, f. 897-898, 1561: Lesen, Schreiben und Rechnen binnen eineinhalb Jahren *3½ ducados*. Auch Leg. P202, f. 247, 1561. Leg. 390, f., 93, 1568: 2 Jahre Lesen und Schreiben *4 ducados*.

¹¹¹ AHP, Leg. L421, f. 337-338, 1561.

¹¹² AHP, Leg. L389, f. 228-229, 1561.

¹¹³ AHP, Leg. P374, f. 423v, 1561.

¹¹⁴ AHP, Leg. P436, f. 264, 1565. Eine zusätzliche Abmachung besagte: Le entrega el padre a cuenta una carga de trigo ...tres reales la fanega.

¹¹⁵ AHP, Leg. P365, s. f., 1576.

4jähriger Lehrzeit sollte das Mädchen gemäss den allgemeinen Gewohnheiten alle Arbeiten durchführen, die sich bei der Lehre und im Hause ergäben. Im Krankheitsfalle sollte es versorgt werden, wenn die Erkrankung es nicht länger als zwei Monate arbeitsunfähig werden lasse. Zum Abschluss der Lehrzeit wurde eine Ausstattung mit landesüblichem Tuch in einer Farbe nach Wunsch für einen Ausgangsumhang bzw. -mantel, mit zwei Hemden, zwei Halskrausen, zwei Hauben und Pantoffeln sowie Schuhen zugesagt. Die Bekleidung aus der Lehrzeit wurde Eigentum. Eine finanzielle Vergütung wurde nicht festgeschrieben.

Dienstverträge zwischen Vater oder Vormund und einem ‚Arbeitgeber‘ waren der Normalfall für weibliche Kinder¹¹⁶. Vorzeitige Vertragsauflösung war in notarieller Übereinkunft möglich¹¹⁷. Auch bei diesen Dienstverträgen können nur ausgewählte etwas näher vorgestellt werden – ausgewählt wegen markanter Daten wie Alter, Laufzeit oder besonders auffälliger Bedingungen. Der früheste nachweisbare Dienstvertrag wurde 1504 für ein elfjähriges Mädchen mit einer Laufzeit von 8 Jahren abgeschlossen¹¹⁸. In den Haushalt aufgenommen, wurde es gepflegt, gekleidet, beschuht und erhielt ein Bett, in dem es „ehrenbar und angemessen“ schlafen konnte. Ein Betrag von *siete mil maravedís* in Form von persönlichem Schmuck und Zierrat zur Aussteuer, bewertet von zwei ‚guten‘ Menschen mit Sachkenntnis, schloss die Arbeitszeit ab. Das jüngste Mädchen, für das sein Vater einen Vertrag zu den üblichen Bedingungen mit einer Laufzeit von 16 Jahren einging, war 1578 um die vier Jahre alt¹¹⁹. Seine Arbeit wurde während der ersten sechs Jahre nicht vergütet, für die weitere Zeit waren ein Gesamtlohn von *12.000 maravedís* sowie zum Abschluss ein Frauenrock aus schwarzem landesüblichen Tuch, ein Umhang bzw. Mantel, zwei Hemden, zwei Halskrausen, zwei Hauben sowie Haarnetze aus Gaze, Pantoffel und neue Schuhe ausgehandelt worden. Eine 6jährige mit einem Vertrag über 10 Jahre erhielt in einer Weinhandlung im ersten Jahr keinen Lohn, wurde jedoch eingekleidet und gepflegt. Für die folgenden 3 Jahre betrug der Jahresentgelt *2 ducados*, in der Restzeit jährlich *3 ducados*. Aufgenommen in den Haushalt mit der Zusage, im Krankheitsfall versorgt zu werden, diese Ausfallzeit jedoch nacharbeiten zu müssen, wurden einem Mädchen zum Abschluss *seys mill maravedís* zugesagt und eine neue Einkleidung nach den üblichen Gepflogenheiten¹²⁰.

¹¹⁶ a servicio y soldada

¹¹⁷ AHP, Leg. P314, f. 641-642, 1561.

¹¹⁸ AHP, Leg. 5561 ant., f. 340, 1504: onesta e convenientemente / en preseas e joyas de casa apreciadas por dos buenas personas que dello sepan.

¹¹⁹ AHP Leg. P365, f. 470, 1578; s. auch Leg 3591 ant., f. 3 u. 49, 1568.

¹²⁰ AHP, Leg. P860, f. 103, s. D. – Weitere Arbeitsverträge in Stichworten: Leg. L314, f. 838, 1561: 6jährige für 13 Jahre ohne Lohnangabe. Leg. P217, f. 174, 1540: 11jährige für 7 Jahre 6.000 maravedís. Leg. P224, f. 766v, 1551: 14jährige während 6 Jahren jährlich 1.000 maravedís. Cabrillana Cíezar, S. 22, Nr. 15, 1548: 10jährige für 3 Jahre 5 ducados und Kleidung. AHP, Leg. P224, f. 697, 1551: 4 Jahre 6 ducados. Cabrillana Cíezar, S. 66, Nr. 167, 1559: 13jährige nach 4 Jahren jährlich 3 ducados. Cabrillana Cíezar, S. 89, Nr. 243, 1560: 7jährige 3 Jahre 1½ ducados. AHP, Leg. P389, f. 437v, 1561: 7jährige. Leg. 314, s. f., 1561: 6jährige 13 Jahre. Leg P279, f. 1011-1012, 1561: 10 Jahre. Leg. L389, f. 233v, 1561: 10jährige 10 Jahre 10.000 maravedís und Kleidung ‘cama de ropa’. Leg. P860, f. 97, 1596: 11jährige 2 Jahre jährlich 2 ducados. und Einkleidung nach den üblichen Gepflogenheiten. Leg. P279, f. 925, 1561: 17jährige 11 Monate 4 ducados, Essen und Bekleidung. Leg. P422, f. 983, 1561: 11jährige 8 Jahre zu gewohnten Bedingungen. Leg. 389, f. 273-274, 1561: 7jährige 10 Jahre 20 ducados. Leg. P422, f. 899, 1561: 12jährige 6 Jahre. Leg. L421, f. 111-112, 1561: 12jährige 5 Jahre. Leg. P734, f. 612-613, 1561: 10jährige 8 Jahre, in ersten vier Jahren jährlich 2 ducados, 3 ducados jährlich letzte 4 Jahre. Leg. L389, f. 211-212, 1561: 11jährige 6 Jahre, erste drei Jahre 3 ducados, Restzeit jährlich 3 ducados. Leg. L289, f. 358-359, 1561: 14jährige 5 Jahre gemäss allgemeiner Übung. Leg. P374, f. 405v, 1561: 8 Jahre 3 ducados und Kleidung. Leg. P436, f. 77, 1565: 8 jährige 9 Jahre, erste 3 Jahre 6 ducados, folgende 3 Jahre 9 ducados, Restzeit 12 ducados, insgesamt 27 ducados, ausgezahlt zum Abschluss der Vertragszeit. Leg. P6015, 1569: 7jährige 9 Jahre 5.000 maravedís. Cabrillana Cíezar, S. 168, Nr. 514, 1570: 9jährige 3 Jahre jährlich 3 ducados zu den üblichen Bedingungen; alle Aufgaben, die ehrenhaftig und ihr möglich. Cabrillana Cíezar, S. 189, Nr. 584, 1573: 12jährige 6 Jahre 12 ducados en

Je älter das Mädchen, desto höher war meist die Entlohnung. Ein Vater setzte durch, dass seine 18jährige Tochter bei 2jähriger Arbeitszeit neben Verpflegung und Bett zum Abschluss für jedes Jahr 4 *ducados* erhalten und eingekleidet werden sollte, u. a. mit einem Frauenüberrock, zwei Hemden aus neuwertigem Leinen mit Säumen, zwei Hauben und zwei Halskrausen - jeweils neue Stücke¹²¹. Diese Ausstattung erschien offenkundig dem Vater wertvoller als Geld. Nicht selten wurden die finanzielle Leistung als Beitrag zur Mitgift bezeichnet, so im Falle eine 12jährigen bei 6jähriger Arbeitszeit zu den üblichen Bedingungen. Ihr sollten abschließend 12 *ducados en dinero* als Aussteuer ausgezahlt werden¹²². Nach 10jähriger Arbeitszeit in- und ausserhalb des Hauses sollte eine bei Arbeitsbeginn 10jährige zum gleichen Zweck 20 *ducados* erhalten¹²³. Eine jährliche Zahlung von 3½ *ducados en dinero* als Beitrag zur Mitgift schrieb ein 4jähriger Dienstvertrag für eine 11jährige fest¹²⁴. Nur eine 12jährige war 1540 in die offenkundig glückliche Lage versetzt worden, mit dem Versprechen einer Aussteuer von 20.000 *maravedís* und Einsetzung als Universalerbin durch Adoption materieller Sorgen entoben zu werden¹²⁵.

Zusammenfassend ist hervorzuheben, dass Mädchen bereits in sehr jungen Jahren in ein Arbeitsverhältnis gebracht wurden, eingesetzt meist als Haushaltshilfe. Bei Aufnahme in das Haus des Dienstherrn verliefen die ersten Jahre vielfach ohne Entlohnung. Die Arbeit wurde zum Abschluss offenkundig stets finanziell vergütet, wenn auch mit geringer Lohnsumme. Vielfach diente das Entgelt als Mitgift. Ausstattung mit neuer Bekleidung beim Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt war üblich. Diese Sachverhalte beziehen sich auch auf Verträge mit einem Verweis auf die Gepflogenheiten. Über die Arbeitsbedingungen können keine Aussagen getroffen werden. Wie bei den männlichen Lehrlingen ergab sich der Zwang, sich in eine fremde Umwelt einfügen zu müssen.

Arbeitsverträge für Frauen sind selten. Das Handwerk bot kaum Betätigungsfelder, wie Pereiro Barbero aufgezeigt hat¹²⁶: Legal gab es auf dem Arbeitsmarkt nur eine begrenzte Möglichkeit, sich ein wirtschaftliches Auskommen zu sichern, und zwar als Krämerin und im Laden, als Bedienung in Gastwirtschaften, als Wurstverkäuferin, als Weberin und als Witwe von Tischlern und Bortenwirkern. Wurstverkäuferin war keine ‚freie‘ Tätigkeit, die Frauen wurden jährlich vom Stadtrat benannt und ihre Arbeit stand unter direkter Kontrolle der Behörde. Bedienung und Wurstverkauf galten als typisch weibliche Aufgaben. Als Witwen die Werkstätten ihrer Männer mit Hilfe eines angestellten ausgebildeten Handwerkers weiterzuführen, erschien wegen

dineros o en un ajuar que los valga. AHP, Leg. P2490, f. 503, 1575: 7jährige 6 Jahre jährlich 1.000 maravedís. Leg. P6015, 1570: 5jährige 10 Jahre, letzte 8 Jahre jährlich 14 reales und Bekleidung zum Arbeitsende. Cabrillana Cíezar, S. 91, Nr. 252, 1560: 15jährige 3 Jahre 6 *ducados* und Kleid aus Tuch des Landes im Wert von 7 reales pro Elle.

¹²¹ AHP, Leg. P6015, s. f., 1568.

¹²² Cabrillana Cíezar, S. 90, Nr. 247, 1560: de final de dicho tiempo le pagará *ducados en dinero* para su casamiento.

¹²³ Cabrillana Cíezar, S. 95, Nr. 264, 1560.

¹²⁴ Cabrillana Cíezar, S. 139, Nr. 411, 1565.

¹²⁵ AHP, Leg. P218, f. 39, 1540.

¹²⁶ María Presentación Pereiro Barbero, „Mujer y trabajo en la Málaga del siglo de oro“: *jábega*, 61 (Málaga 1988), S. 8–3, hier S. 8. In der zur Frage Arbeitsmarkt für Frauen im 16. Jahrhundert sehr wichtigen Studie wird das Problem vor allem am Verhältnis von männlichem und weiblichem Anteil am Arbeitsleben mit statistischen Aussagen aufgezeigt. Zur Arbeit von Frauen im Handwerk und in weiteren städtischen Berufen s. allgemein Erika Uitz, *Die Frau in der mittelalterlichen Stadt* (Leipzig–Stuttgart 1988), S. 49–104.

der besonders hohen Investitionen in die Betriebsführung notwendig. Weibliche Arbeitsbedingungen verdeutlicht jene Verpflichtung, die 1561 eine Frau einging, als sie eine einjährige Tätigkeit in einer Taverne bei einer Entlohnung von 6 *ducados* aufnahm *...y me obligo de vos servir en vuestra casa en todo lo que me mandare des que me sea onesta y posible de hazer e vos me aveys de dar de comer e beber y los çapatos que buenamente pudiere gastar y casa y cama en que este y duerma y en final del tiempo me aveys de pagar seys ducados*¹²⁷. Die Arbeit in Gastwirtschaften wurde bei Schlafstätte und Verpflegung im Hause mit monatlich 3½ bis 5½ *reales* vergütet¹²⁸. Mit einem jährlichen Lohn zwischen etwa 1.400 und 2.200 *maravedís* erhielten folglich diese Frauen ein wesentlich höheres Jahreseinkommen in Bargeld als die oben angeführte Berechnung angesetzt hatte. Um ihren Gesamtverdienst zu berechnen, müssten die Kosten des Arbeitgebers für Verpflegung und Unterkunft hinzugezogen werden. Ähnlich verhält es sich mit dem Einkommen einer Frau, die in einem Haushalt arbeitete, wahrscheinlich als Haushälterin mit einem Zweijahresvertrag: Die Witwe bezog bei Aufnahme in das Haus und Ausstattung mit Dienstbekleidung jährlich 7 *ducados*¹²⁹, d. h. rund 2.600 *maravedís*. Generell schwankte die Entlohnung für Haushaltsarbeit zwischen monatlich 5 *reales* und 6 *ducados* für jeweils drei Monate, Ausfallzeiten durch Erkrankung mussten nachgearbeitet werden¹³⁰. Lohnstreitigkeiten blieben nicht aus¹³¹. 1561 klagte eine Witwe, sie habe 10 Jahre lang gedient, ohne Lohn zu erhalten. In einem Vergleich wurden ihr statt Geld Gegenstände und Güter angeboten. Zentrale Arbeitsbereiche für Frauen mit notariell festgeschriebenem Vertragsverhältnis waren demnach die Gastwirtschaft und – vor allem für Witwen – Arbeit im Haushalt. Diese Witwen, die zu einem hohen Prozentsatz zu den Ärmsten der Armen zählten¹³², bezogen einen Lohn, der unter dem durchschnittlichen Einkommen eines Mannes lag, jedoch höher ausfiel als ihnen bisher zugeschrieben worden ist.

d) Voraussetzung für die Lebensfähigkeit der Bevölkerung war ihre Versorgung mit Lebensmitteln. Auch wenn die landwirtschaftliche Erzeugung und die Viehzucht in der Umsatzstatistik erst an vierter bzw. zweiter Stelle gelegen haben¹³³, waren Brot, Öl, Salz, Fleisch und Fisch sowie auch Wein Produkte, deren Anlieferung und preisbezogene Sicherstellung eine Hauptaufgabe der städtischen Behörden war. Durch einen zentralen städtischen Getreidespeicher und Zentral-

¹²⁷ AHP, Leg. P264, f. 438-439, 1561.

¹²⁸ AHP, Leg. 394, f. 1009, 1561. Leg. P422, f. 1070-1071, 1561. Leg. 422, f. 650, 1561. Leg. 264, f. 91-92, 1561. Leg. L264, f. 90-91. Leg. L264, f. 87v, 1561. Leg. P488, f. 512, 1569. Leg. 224, f. 305v, 1561. Leg. 333, f. 206-207, 1561. Leg. P422, f. 1070-1071, 1561. Leg. M488, f. 337v, 1569. Leg. P314, f. 522v, d. D.

¹²⁹ AHP, Leg. 224, f. 305v, 1561.

¹³⁰ AHP, L333, f. 206-207, 1561. Leg. 224, f. 305v, 1561. Leg. 333, f. 206-207, 1561. Leg. P.422, f. 1070-1071, 1561. Leg. M488, f. 337v, 1569. Leg. P314, f. 522v.

¹³¹ AHP, L.333, f. 291 und 293v, 1561. Leg. L.425, f. 60, 1561.

¹³² Pereiro Barbera, *Vida cotidiana* (Anm. 8), S. 30.

¹³³ María Presentación Pereiro Barbero, "Capitalismo comercial en el sector vitivinícola malagueño (1556-1598)": *jábega*, 62 (Málaga 1988), S. 15-18, hier S. 15.

stellen für Salz und andere Produkte sowie über Preis- und Qualitätskontrollen war die Stadtverwaltung bemüht, ihrer Versorgungsaufgabe gerecht zu werden¹³⁴.

Für das Hauptnahrungsmittel Brot wurde Getreide benötigt - vor allem Weizen. In Málaga hatten 1502 die höchsten Preise für die Fanega¹³⁵ 110 *maravedís* bzw. etwas mehr als 3 *reales* betragen; für Gerste wurden 60 *maravedís* bzw. knapp 2 *reales* und für Roggen 70 *maravedís*, also etwas mehr als 2 *reales*, bezahlt¹³⁶. 1551 mussten für die Fanega Weizen im Raum Marbella durchschnittlich 8 *reales* ausgegeben werden¹³⁷, während sie in Málaga noch bei 2 *reales* gehalten werden konnte¹³⁸, gemäss anderer Quelle schon 5 *reales* kostete¹³⁹. Danach setzte ein starker Preisanstieg von 17 *reales* am 7. Oktober 1556 bis auf 30 *reales* am 22. Januar 1557 ein.¹⁴⁰ Erst im Februar 1558 war der Fanegapreis wieder auf 9 *reales*, im November 1558 auf 6 *reales* gefallen. Es gibt auch andere Daten, aber unabhängig davon war die Notlage groß. Waren 1553 für einen Leib Brot (*hogata*) 7 *maravedís* bezahlt worden, kostete er im Mai 1555 bereits 14 *maravedís* und im Mai 1557 mussten 24 *maravedís* ausgegeben werden.¹⁴¹ Parallel zogen weitere Preise an, so die Arroba Mehl aus dem Speicher von 2 *reales* im Dezember 1553 über 5 *reales* 1555 auf 10 *reales* im April 1557. Bedingt war die Preissteigerung in Missernten zur Jahrhundertmitte und in einem beginnenden strukturellen Wandel der Landwirtschaft. Brotgetreide musste aus dem Hinterland oder aus noch weiter entfernt liegenden Anbaugeländen, später über See herangeführt werden. Die Transportkosten von Antequera nach Málaga betrugen 1551 für Wagen mit vier bis fünf Zugtieren je Ladung von 2½ Fanegas 3 *reales*¹⁴².

1560 wurde für die Fanega 1 *ducado* verlangt¹⁴³. Es gab auch Kauf im voraus, wobei bei Lieferung der Tagespreis zu zahlen war¹⁴⁴. 1565 wurden für die Fanega 7½ *reales*¹⁴⁵, 1569 9 *reales*¹⁴⁶ oder 310 *maravedís*¹⁴⁷ gezahlt. 1573 kostete die Fanega 8 *reales*¹⁴⁸. Für eine Fanega Gerste hatte 1540 der Preis bei 5 *reales*¹⁴⁹ gelegen, gestiegen 1551 auf 6 *reales*¹⁵⁰, 1568 gestanden bei 140 *maravedís*¹⁵¹, 1569 bei 3½ *reales*¹⁵² und 1578 bei 7 *reales*¹⁵³. 1605 wurden für die Länder der Krone Kastilien Höchstpreise angeordnet: 18 *reales* für die Fanega Weizen, 8 für Roggen und 9 für

¹³⁴ Rainer Wohlfeil, „Brot – Olivenöl – Kichererbsen. Eine Studie zur ‚Lebensqualität‘ der Unterschichten im Spanien Karls III.“: Werner Buchholz – Stefan Kroll (Hg.), Quantität und Struktur (Rostock 1999), S. 211-251, hier S. 225f.

¹³⁵ Bezeichnung abgeleitet von arab. Faniqa: Gewichtsmaß = 55,5 Liter

¹³⁶ M.T. López Beltrán, El puerto de Málaga en la transición a los Tiempos Modernos (Málaga 1986), S. 153. Für 1519 vgl. AHP, Leg. P76, f. 74v, 1519.

¹³⁷ Cabrillana Ciézar, S. 27, Nr. 33, Nr. 34, Nr. 35, Nr. 36; S. 39, Nr. 76; S. 40, Nr. 79.

¹³⁸ So Pereiro Barbero, Vida cotidiana (Anm. 8), S. 46: Tabelle.

¹³⁹ AHP, Leg. P224, f. 405, 7. Juli 1551. Im Januar soll für die Fanega nur 1 real gefordert worden sein: AHP, Leg. P224, f. 11, 6. Januar 1551. Die Carga (s. Anm. 155) kostete danach 4 *reales* lt. AHP, Leg. P224, f. 869v, 6. Oktober.

¹⁴⁰ Pereiro Barbero, Vida cotidiana (Anm. 8), S. 46: Tabelle.

¹⁴¹ Ibidem, S. 33: Tabelle.

¹⁴² AHP, Leg. P224, f. 756v, 19. Juli 1551.

¹⁴³ Cabrillana Ciézar, S. 93, Nr. 260, 1560.

¹⁴⁴ Cabrillana Ciézar, S. 111, Nr. 319, 1561.

¹⁴⁵ Cabrillana Ciézar, S. 142, Nr. 424, 1565.

¹⁴⁶ Cabrillana Ciézar, S. 155, Nr. 465, 1569.

¹⁴⁷ AHP, Leg. P488, f. 395v, 1569. Vgl. auch Cabrillana Ciézar, S. 152, Nr. 459, 1569; dto. Nr. 461, 1569.

¹⁴⁸ Cabrillana Ciézar, S. 188, Nr. 581, 1573. Eine Cahiz Weizen oder Gerste 2 *ducados*: Cabrillana Ciézar, S. 206, Nr. 644, 1573.

¹⁴⁹ AHP, Leg. P218, f. 184, 1540.

¹⁵⁰ AHP, Leg. P224, f. 754v, 1551.

¹⁵¹ AHP, Leg. P390, f., 1568.

¹⁵² AHP, Leg. M488, f. 309v, 1569.

¹⁵³ AHP, Leg. P365, f. 482v, 1578.

Gerste. Sie wurden nicht eingehalten, mussten 1699 neu fixiert werden: Weizen 28, Roggen 17 und Gerste 13 reales¹⁵⁴.

Von den Preisen für Getreide sind die Kosten für Mehl zu unterscheiden: 1519 war für eine Carga¹⁵⁵ Weizenmehl 50 maravedís gefordert worden¹⁵⁶. 1551 kostete die Arroba Mehl im August 64, 65 und 66 maravedís¹⁵⁷, vier Wochen danach 2 reales¹⁵⁸ bzw. 67 maravedís y medio¹⁵⁹ und abermals vier Wochen später 2 reales¹⁶⁰ bzw. 70 bis 74 maravedís¹⁶¹. Der Preisanstieg innerhalb von knapp drei Monaten ist unübersehbar. 1561 war der Preis für die Arroba auf zwischen 2 ½ reales und 4 reales y un cuartillo bzw. 9 reales y 4 maravedís für die Fanega gefallen¹⁶². 1569 kostete die Arroba 108 maravedís¹⁶³.

Zu den Backwaren gehörte Zwieback, benötigt vor allem zur Ausrüstung von Schiffen, besonders der Kriegsflotte. 1551 musste das Flottenkommando bei einer Lieferung von 200 Quintales für den Zentner 346 maravedís bzw. 10 reales y 6 maravedís ausgeben¹⁶⁴. Hergestellt wurden 1551 aus 900 Arroba Mehl 200 Zentner Zwieback, deren Backkosten sich auf 40 maravedís für den Zentner beliefen¹⁶⁵.

Zur besseren Einordnung der Brotpreise seien die Kosten einiger ausgewählter anderer Waren angeführt: Málaga besass das Privileg, die Fanega Salz für nur 34 maravedís beziehen zu können¹⁶⁶. 1573 wurde die Fanega für 6 reales verkauft¹⁶⁷. Im Kontext der Getreidemissernten sind die Preise anderer Grundnahrungsmittel wichtig. 1555 wurden für 1 Ei 2 maravedís verlangt, 1557 für die Azumbre¹⁶⁸ Milch 8 maravedís, 1559 sogar 10 maravedís, 1558 für das Pfund Speck zu 460 Gramm als fleischliches Hauptnahrungsmittel 1½ reales. Der Preis für ein Pfund Ziegenkäse stieg zwischen 1557 und 1558 von 11 auf 15 maravedís und für Schafskäse pendelte er von 1556 bis 1559 zwischen 12 bis 20 maravedís für das Pfund. In der Taverne wurden 1554 für 1 Pfund Schweinefleisch 6 maravedís, für 1 Pfund Stierfleisch ebenfalls 6 maravedís und für 1 Pfund Rindfleisch zwischen 3 bis 5 maravedís verlangt. Beim Fisch waren kleine Fische 1558 mit Preisen zwischen 2 und 10 maravedís für das Pfund am preisgünstigsten, gefolgt vom Pfund Brassen für 5 maravedís im Laden¹⁶⁹.

Für andere landwirtschaftliche Produkte ist die Datenlage schlechter: Neben dem Brot war Olivenöl ein zentrales Speisemittel. 1519 hatte die Arroba 175 maravedís gekostet¹⁷⁰, 1548 wurde sie

¹⁵⁴ E J. Hamilton, War and Prices in Spain, 1651-1800 (Harvard 1947), span. Übersetzung Madrid 1988, Kap. III.

¹⁵⁵ Eine Last (carga) besass ein Gewicht von ungefähr 85 bis 100 Kilogramm.

¹⁵⁶ AHP, Leg. P76, f. 75, 1519.

¹⁵⁷ AHP, Leg. P224, f. 529v, 1551. Leg. P224, f. 529, 1551. Leg. P224, f. 35v, 1551.

¹⁵⁸ AHP, Leg. P224, f. 583, 1551.

¹⁵⁹ AHP, Leg. P224, f. 579, 1551.

¹⁶⁰ AHP, Leg. P224, f. 597v, 1551.

¹⁶¹ AHP, Leg. P224, f. 698, 1551. Leg. P224, f. 698, 1551. Leg. P224, f. 685v, 1551.

¹⁶² AHP, Leg. P202, f. 219, 1561. Leg. L389, f. 639v, 1561. Leg. 421, f. 229f., 1561. Leg. L279, f. 697, 1561.

¹⁶³ AHP, Leg. M488, f. 326, 1569.

¹⁶⁴ AHP, Leg. P224, f. 869, 1551. Leg. P224, f. 575, 1551.

¹⁶⁵ AHP, Leg. P224, f. 168, 1551. S. auch Leg. P224, f. 496v, 1551, und Leg. P860, f. 117, 1596.

¹⁶⁶ Pereiro Barbero, Vida cotidiana (Anm. 8), S. 19.

¹⁶⁷ Cabrillana Cíezar, S. 197, Nr. 613, 1573.

¹⁶⁸ Bezeichnung abgeleitet von arab. at-tumn. Volumenmass für Flüssigkeit, in Málaga = 4 Cuartillos zu je 1,156 Liter = 16 Copas zu je 126 Mililitros = 2,016 Liter.

¹⁶⁹ Pereiro Barbero, Vida cotidiana (Anm. 8), S. 34ff.: Tabellen. Hier auch weitere Preise zu Gemüse und Frucht.

¹⁷⁰ AHP, Leg. P76, f. 211, 1519. Leg. P22, f. 588, 1523.

für $5\frac{1}{2}$ reales y 5 maravedís geordert¹⁷¹. Durchschnittlich zwischen $9\frac{1}{2}$ und 10 reales kostete die Arroba 1561, wurde aber auch zu 16 reales y 12 maravedís angeboten¹⁷². 1570 mussten im Mai für die Arroba 7 reales¹⁷³, im November 12 reales de plata¹⁷⁴ bezahlt werden. 1573 betrug der Preis 8 reales y medio¹⁷⁵. Die Kartoffel wurde bereits angebaut, tauchte jedoch als landwirtschaftliches Handelsgut selten auf. 1561 wurden für die Arroba 44 maravedís bezahlt.¹⁷⁶ Für die Arroba Honig, der weiterhin ein Süßmittel war, wurden 1561 zwischen 11 und 16 reales gegeben¹⁷⁷. Zucker war in drei Sorten auf dem Markt, als ‚azúcar entero‘ für 40 reales die Arroba, zu 34 reales als ‚azúcar quebrado‘ und als ‚azúcar mascarado‘ für $2\frac{1}{2}$ ducados¹⁷⁸. Unter den Gewürzen kostete 1561 ein Quintal Pfefferkörner 15.334 maravedís, ein Pfund Pfeffer $183\frac{1}{2}$ maravedís¹⁷⁹. Die Arroba einfache Mandeln erbrachte 4 reales im Jahr 1540, die langen kosteten 5 reales¹⁸⁰. 1559 wurde für eine Carga Feigen aus dem vergangenen Jahr $3\frac{1}{2}$ reales verlangt¹⁸¹. Zu den Lebensmittelkosten traten Ausgaben für Brennholz, 1558 die Carga zu 60 maravedís, gegebenenfalls für Wachlicht zu gleichfalls 60 maravedís das Pfund oder für Talg, das Pfund zu 40 maravedís. Angesichts dieser Kosten wird nachvollziehbar, dass ein Haushalt mit einer Tageseinnahme des Mannes von 2 bis $2\frac{1}{2}$ reales in eine katastrophale Lebenslage bis hin zur Gefahr des Verhungerns geriet, zumal sich das tägliche Einkommen nicht erhöhte. In Normalzeiten hatten für die tägliche Grundernährung mindestens $1\frac{1}{2}$ reales ausgegeben werden müssen. Nach Pereiro Barbero waren mehr als 50% der Bevölkerung vom Hungertod bedroht¹⁸². Die städtischen Behörden haben mit Hilfszahlungen geholfen¹⁸³.

e) Auch der Viehmarkt war umfangreich. Landwirtschaft und Transport bedurften der Zug- und Lasttiere. Die Kosten für ein Pferd stiegen von 3.000 bis 6.500 maravedís im Jahre 1504 auf 8 ducados de oro (1540)¹⁸⁴ und erhöhten sich von 13 ducados de oro (1552)¹⁸⁵ auf 16 ducados (1559)¹⁸⁶. 1561 betrug der durchschnittliche Preis 10 ducados¹⁸⁷, 1578 $10\frac{1}{2}$ ducados¹⁸⁸.

¹⁷¹ Cabrillana Cíezar, S. 23, Nr. 20, 1548; bueno, dulce y claro.

¹⁷² AHP, Leg. P231, f. 49, 1561: 10 reales menos cuartillo. Leg. L423, f. 346v, 1561. Leg. L264, f. 614v, 1561: $\frac{1}{2}$ real. Leg. L264, f. 666, 1561: 5 reales. Leg. P231, f. 76v, 1561: 8 reales. Leg. P231, f. 203v, 1561: 9 reales y medio. Leg. P231, f. 167v, 1561: 10 reales menos cuartillo. Leg. 231, f. 208f, 1561. Leg. P202, f. 127-128, 1561. Leg. P231, f. 206. 1561.

¹⁷³ Cabrillana Cíezar, S. 160, Nr. 485, 1570.

¹⁷⁴ Cabrillana Cíezar, S. 180, Nr. 554, 1570.

¹⁷⁵ Cabrillana Cíezar, S. 196, Nr. 607, 1573.

¹⁷⁶ AHP, Leg. P314, f. 501, 1561.

¹⁷⁷ AHP, Leg. P231, f. 20, 1561: once reales. Leg. L425, f. 16, 1561.

¹⁷⁸ AHP, Leg. L333, f. 86v, 1561.

¹⁷⁹ AHP, Leg. P314, f. 491v, 1561. Leg. P314, f. 619, 1561.

¹⁸⁰ AHP, Leg. P218, f. 246, 1540.

¹⁸¹ Cabrillana Cíezar, S. 63, Nr. 159, 1559.

¹⁸² Pereiro Barbero, Vida cotidiana (Anm. 8), S. 36.

¹⁸³ Ibidem.

¹⁸⁴ AHP, Leg. 3561 ant., f. 531 und f. 409, 1504. Leg. P217, f. 128, 1540.

¹⁸⁵ Cabrillana Cíezar, S. 38, Nr. 71, 1552.

¹⁸⁶ Cabrillana Cíezar, S. 54, Nr. 125, 1559; dto., S. 92, Nr. 254, 1560 für anderes Pferd; dto. S. 86, Nr. 235, 1559; Fohlen 10.000 maravedís.

¹⁸⁷ Beispielhafte Preise: Leg. P231, f. 19: 9.000 maravedís. Leg. L421, f. 223: 8 ducados. Leg. P274, f. 167: 11 ducados. Leg. P128, f. 580-581: 15 ducados. Leg. P374, f. 349v: 10 ducados. Leg. L423, f. 236: 10 ducados en oro. Leg. P374, f. 358: 200 reales. Leg. P231, f. 693: 8 ducados. Leg. L421, f. 349: 5 ducados.

¹⁸⁸ AHP, Leg. P365, f. 292, 1578.

Eine wichtige Arbeitskraft waren Esel und Maultiere. Der Preis für einen Esel bewegte sich 1551 zwischen 8 *ducados de oro* über 8½ *ducados* bis zu 10 *ducados de oro*¹⁸⁹. 1559 erbrachte ein einjähriger Esel 55 *reales*¹⁹⁰. 1561 nahm im Viehverkauf der Esel die erste Stelle ein. Die Preise schwankten zwischen 5 und 18½ *ducados*, der Durchschnittspreis lag bei 8 *ducados*. Ein hoher Preis wurde 1569 auch mit 14½ *ducados* für einen fünfjährigen Esel erzielt¹⁹¹. Nicht immer wurden Esel mit Bargeld erworben. 1569 fand ein Tauschgeschäft statt: Für einen Esel wurden 15 Fanegas Gerste gegeben¹⁹². Beim Kauf spielten neben dem Alter auch andere Faktoren eine Rolle, verzeichnet in den Akten, wie Kraft, störrisches Verhalten usw., aber auch Farbe.

Höheren Wert als Arbeitskraft besaßen Maulesel. 1551 wurden für ein neunjähriges Tier 54 *ducados*, für ein anderes 12.000 *maravedís* bezahlt¹⁹³. 1559 waren zwei Maulesel 80 *ducados* wert, ein anderes Maultier nur 20 *ducados*¹⁹⁴. Im Jahr 1561 schwankten die Preise zwischen durchschnittlich 12 und 50 *ducados*¹⁹⁵, 1569 zwischen 9 und 36 *ducados*¹⁹⁶. 1575 kosteten ein 2jähriger Maulesel und eine Mauleselin je 42 *ducados*¹⁹⁷.

Ähnlich variierten die Preise für Rinder (Stiere, Ochsen, Kühe, Kälber). Hatte 1540 hatte ein Ochse 11½ *ducados* gekostet, erbrachte ein anderer 1552 6.000 *maravedís*¹⁹⁸. 1559 kostete ein Ochse 16 *ducados*, für 2 mussten 1559 je 58 *reales* ausgegeben werden¹⁹⁹. Ochsen wurden oft paarweise als Gespann verkauft. 1560 wurden in einem Inventar 4 Ochsen mit insgesamt 43 *ducados* bewertet²⁰⁰. 1561 schwankte der Preis zwischen 24 *ducados* für einen Ochsen, 36 *ducados* für ein Gespann und weniger als 10 *ducados* für einen anderen²⁰¹. 1578 wurden für zwei Ochsen 35 *ducados* bezahlt, ein einzelner brachte 28 *ducados* ein²⁰². Als Miete für einen Ochsen mussten 6 *ducados* hingegeben werden, 1573 für zwei Ochsen 11 *ducados*²⁰³. Kühe kosteten 1561 zwischen 21 *ducados en reales* bei drei Tieren und etwa 15 *ducados* für eine Kuh²⁰⁴. Eine Herde von 120 Kühen erbrachte 1570 für ein Tier 2 *reales*²⁰⁵. Bei Jungvieh kosteten Färsen 7 *ducados*²⁰⁶, ein Jungstier 6.000 *maravedís*²⁰⁷, andere 58 *reales* bzw. 16 *ducados*²⁰⁸. Der Preis für Och-

¹⁸⁹ AHP, Leg. P224, f. 462, 1551. Leg. P224, f. 568v, 1551. Leg. P224, f. 575v, 1551. Vgl. auch Leg. P224, f. 832, 1551.

¹⁹⁰ Cabrillana Ciézar, S. 67, Nr. 171, 1559.

¹⁹¹ Cabrillana Ciézar, S. 131, Nr. 306, 1561. Aus der Fülle der Daten als höchste und einen der niedrigsten Werte AHP, Leg. 421, f. 255: 3jährig 16 *ducados*, und Leg. P374, f. 657-658: 18½ *ducados*. Leg. P231, f. 276: 4½ *ducados*. Vgl. auch Cabrillana Ciézar, S. 99, Nr. 277, 1560: zweijährige Eselin 30 *ducados*. AHP, Leg. M488, f. 341v, 1569: 5jährig 9 *ducados*. Leg. M488, f. 349, 1569: 6jähriger 3 *ducados*. Leg. M488, f. 357v, 1569: 6jähriger 8 *ducados*. Leg. M488, f. 355v, 1569: 4jähriger 9 *ducados*. Leg. M488, f. 351, 1569: 10 *ducados*. Leg. M488, f. 348v, 1569: 10 *ducados*. Leg. M488, f. 352v, 1569: 5jähriger 14½ *ducados*. Cabrillana Ciézar, S. 75, Nr. 198, 1559: 4 *ducados*; dto. S. 151, Nr. 454, 1565: 4 *reales*.

¹⁹² AHP, Leg. M488, f. 347v, 1569.

¹⁹³ AHP, Leg. P224, f. 833v, 1551. Leg. P224, f. 507v, 1551.

¹⁹⁴ Cabrillana Ciézar, S. 84, Nr. 226, 1559; dto. S. 86, Nr. 234, 1559; dto. S. 85, Nr. 230, 1559: 19 *ducados* mit Zaumzeug; dto. S. 98, Nr. 276, 1560: 25 *ducados*.

¹⁹⁵ Ausgewählte Daten: AHP, Leg. L279, f. 621: 12 *ducados*. Leg. L422, f. 987: 50 *ducados*.

¹⁹⁶ AHP, Leg. P488, f. 264, 1569. Leg. M488, f. 336, 1569. Leg. P488, f. 455, 1569. Leg. M488, f. 269v, 1569. Cabrillana Ciézar, S. 183, Nr. 563, 1570.

¹⁹⁷ AHP, Leg. f. 241 u. 242, 1575.

¹⁹⁸ AHP, Leg. P218, f. 198, 1540. Cabrillana Ciézar, S. 31, Nr. 48, 1552.

¹⁹⁹ Cabrillana Ciézar, S. 73, Nr. 192, 1559; dto. S. 63, Nr. 156, 1559.

²⁰⁰ Cabrillana Ciézar, S. 96, Nr. 267, 1560.

²⁰¹ Beispielfaust: AHP, Leg. P374, f. 460: 24 *ducados*. Leg. P374, f. 467: Gespann 36 *ducados*. Leg. L421, f. 231v: 9½ *ducados*.

²⁰² AHP, Leg. P365, f. 232, 1578. Leg. P365, f. 593v, 1578.

²⁰³ Cabrillana Ciézar, S. 70f., Nr. 183, 1559; dto. S. 205, Nr. 638, 1573.

²⁰⁴ AHP, Leg. P436, f. 20, 1561. Leg. 389, f. 733: 2 Tiere 28 *ducados*.

²⁰⁵ AHP, Leg. P6015, s. f., 1570.

²⁰⁶ AHP, Leg. P374, f. 1v, 1560.

²⁰⁷ Cabrillana Ciézar, S. 62, Nr. 154, 1559; weitere dto. S. 63, Nr. 156, 1559: 58 *reales*; dto. S. 63, Nr. 158, 1559: 16 *ducados*.

sen wurde nicht nur in Geld, sondern auch in Weizen beglichen, so 1578 im Gegenwert von 16 *ducados* für zwei Ochsen, von 8 *ducados* für zwei andere²⁰⁹. 1551 gelangten 150 Kühe, eine Mutterstute sowie ihre Viehfarm für 907 *ducados de oro* zum Verkauf, rechengeldmäßig auf 340.125 *maravedís* fixiert²¹⁰.

Landwirte erzielten Einnahmen mit Tierhäuten: 1540 kostete eine Rinderhaut 6 *reales*, eine Ziegenhaut 47 *maravedís*²¹¹. 1551 erbrachten 71 Rinderfelle 27.707 *maravedís* bzw. 10½ *reales* pro Haut²¹². 1573 kaufte ein Schuhmacher 23½ gegerbte große und kleine Rinderhäute für 72 *ducados*²¹³. 1551 wurden Tierfelle aus Afrika importiert: Korduanleder zu 6 *ducados* das Dutzend und gegerbtes Schafleder das Dutzend zu 24 *reales*²¹⁴.

Schafzucht und Ziegenhaltung spielten eine beachtenswerte Rolle. Für eine Herde von 556 Merinoschafen mit vier Hunden und zehn Ziegen wurden 1548 je Tier 300 *maravedís* gezahlt²¹⁵, 1551 für ein Tier 12 *reales*²¹⁶. 2.700 Schafe wurden 1565 für 18 *reales* pro Tier verkauft²¹⁷. Eine Herde von 99 Ziegen kostete 1559 je Tier 8 *reales de plata*²¹⁸. 1561 lag der Durchschnittswert bei 500 *maravedís* oder 12 *reales*²¹⁹. Offenkundig zogen die Preise an: 1569 wurden für ein 7jähriges Tier 26 *ducados*, für ein 6jähriges 46 *ducados*, für zwei andere jeweils 56 *ducados* und für eine Herde von 92 Ziegen aus maurischem Bestand 45 *ducados* bzw. ½ *ducado* pro Tier bezahlt²²⁰. Den Schafzüchtern brachte 1561 die Arroba weisser Merinowolle 500 *maravedís*, 1565 wurden 19 *reales de plata* bzw. 18 *reales* oder 19 *reales* gezahlt²²¹. Wolle wurde vor allem im Hinterland produziert, vielfach zur Ausfuhr bestimmt. Für den Transport von 200 Arroba Wolle von Ronda nach Cádiz erhielt 1561 der Fuhrunternehmer für jede Arroba *dos reales y medio más 10 maravedís*²²².

Schweinehaltung gab es erst seit dem Ende der maurischen Zeit. 1551 kostete ein Schwein zwischen 7 und 20 *reales*²²³, eine trüchtige Sau 1.000 *maravedís*, 1561 2 *ducados*²²⁴. Der Schweinepreis lag 1561 bei 14 *reales*, ein Ferkel von 10 Monate kostete weniger als 1 *ducado*²²⁵.

Landwirtschaftliche Produkte waren auch Flachs, 1559 die Arroba zu 2 *reales* y 2 *maravedís*, Knoblauch 1540 die Fanega zu 10 *reales* und Maulbeerbaumblätter mit einem Preis zwischen

²⁰⁸ Cabrillana Cíezar, S. 130, Nr. 382, 1559; dto. S. 124, Nr. 359, 1561: en oro; dto. S. 124, Nr. 360, 1561 zuzüglich eines Huhns oder 2 ½ *reales*. Weitere Preise beispielhaft AHP, Leg. P374, f. 476v: 14 *ducados*. Leg. P374, f. 469: 2 Tiere 29 *ducados*. Leg. P374, f. 476v: 14 *ducados*. Leg. P374, f. 469: 2 Tiere 29 *ducados*. Cabrillana Cíezar, S. 177, Nr. 546, 1570; dto. S. 178, Nr. 548, 1570; dto. S. 199, Nr. 620, 1573.

²⁰⁹ AHP, Leg. P365, f. 344v, 1578. Leg. P365, f. 345v, 1578. Leg. 365, f. 354v, 1578.

²¹⁰ AHP, Leg. P224, f. 515, 1551.

²¹¹ AHP, Leg. P217, f. 756, 1540.

²¹² AHP, Leg. P224, f. 182, 1551.

²¹³ Cabrillana Cíezar, S. 196, Nr. 609, 1573. Anderer Kauf S. 196, Nr. 610, 1573.

²¹⁴ AHP, Leg. M488, f. 48v, 1569. Cabrillana Cíezar, S. 174, Nr. 535, 1570: 2½ Dutzend gegerbter Korduan 16 *ducados*. Dazu für 1596 AHP, Leg. P860, f. 121.

²¹⁵ Cabrillana Cíezar, S. 25, Nr. 26, 1548.

²¹⁶ AHP, Leg. P224, f. 739, 1551.

²¹⁷ AHP, Leg. P436, f. 74, 1565.

²¹⁸ Cabrillana Cíezar, S. 65, Nr. 165, 1559.

²¹⁹ AHP, Leg. P231, f. 861-862. Leg. L300, f. 59: 12 *reales* y *quartillo*.

²²⁰ AHP, Leg. M488, f. 348, 1569. Leg. M488, f. 244, 1569. Leg. M488, f. 20, 1569. Leg. M488, f. 110, 1569. Leg. M488, f. 108, 1569. Vgl. auch Leg. M488, f. 21, 1569.

²²¹ AHP, Leg. P76, f. 455, 1561. Cabrillana Cíezar, S. 138, Nr. 410, 1565; dto. S. 119, Nr. 345, 1561; dto. S. 127, Nr. 372, 1560.

²²² Cabrillana Cíezar, S. 127, Nr. 371, 1561.

²²³ AHP, Leg. P224, f. 199v, 1551. Leg. P224, f. 726v, 1551.

²²⁴ AHP, Leg. P224, f. 520v, 1551. Leg. L333, f. 74: 2 *ducados*.

²²⁵ Cabrillana Cíezar, S. 120, Nr. 349, 1561; dto. S. 123, Nr. 358, 1561. AHP, Leg. 231, f. 210.

14 und 18 ducados²²⁶. Angebaut wurde Espartogras, auch ein Hauptausfuhrprodukt. Für die Mancho²²⁷ wurden 1552 und 1559 zwischen 11 und 12 *maravedís* gefordert. 1561 betrug der Preis $\frac{1}{2}$ *real*, 1565 dann 15 und 16 *maravedís* 1578²²⁸.

f) Neben Landwirtschaft und Viehmarkt waren Weinanbau und –verkauf ein zentraler Wirtschaftszweig²²⁹. Dass Anbauflächen für Wein im Immobiliengeschäfte eine bedeutende Rolle spielten, war Ausdruck eines während des Jahrhunderts sich vollziehenden Wandels in der landwirtschaftlichen Produktion. Weinanbauflächen, Wein und Rosinen wurden in den notariellen Akten aus Marbella am häufigsten erwähnt – Weinberge in 55, Rosinen in 69 und Wein in 25 Fällen²³⁰, während Weizen in nur 32 Fällen angeführt wurde²³¹. Der Anbau von Getreide wurde allmählich abgelöst durch die Ausweitung der Weinkulturen. Ihre Produkte entwickelten sich zum begehrten Exportartikel. Gefragt waren nicht nur der süsse Málaga-Wein, sondern Rosinen und Korinthen als Exportwaren.

Bei zahlreichen Kaufgeschäften und Verpachtungen von Weinanbauflächen zur Jahrhundertmitte²³² wurde zwischen länger genutzten (*viña*) und jungen Weinbergen (*majuelo*) unterschieden. Hatte ein Vertrag von 1519 schlicht von einem Weinberg für 84.000 *maravedís* gesprochen²³³, und 1543 ein alter Weinberg 459 *maravedís* gekostet²³⁴, so wurde 1551 ein älterer Weinberg, ausgestattet mit einem Häuschen, zwei grossen bauchartigen Tonkrügen, acht Hacken und zwei Spaten für 47.000 *maravedís* verkauft²³⁵. Arbeitsgeräte standen jedoch nicht im Zentrum der Angaben, sondern die Anzahl der Weinstöcke. 1552 wechselte ein Weinberg mit 4.000 Weinstöcken seinen Besitzer für 60 *ducados de oro*²³⁶. 1559 mussten für einen Weinberg mit 3.000 Weinstöcken 45 *ducados* bezahlt werden²³⁷. 1561 für einen mit 14 oder 15.000 Weinstöcken 63.750 *maravedís*²³⁸, während für etwas mehr als 400 Weinreben, sieben Feigenbäume und drei andere Obstbäume 54 *reales* gegeben wurden²³⁹. Ein landwirtschaftliches Grundstück, auf dem bereits Weinstöcke standen, das aber über Fläche für weiteren Anbau verfügte, dessen Besitzer einen Zins von $1 \frac{1}{2}$ *ducados* jährlich sowie ein Huhn an ein Kloster abzuführen hatte, wechselte

²²⁶ Cabrillana Cíezar, S. 45, Nr. 96, 1559: Flachs. AHP, Lag. P218, f. 91, 1540: Knoblauch. Leg. P224, f. 834, 1551: Maulbeerbaumblätter.

²²⁷ Cabrillana Cíezar, S. 31, Nr. 47; S. 40, Nr. 80; S. 46, Nr. 99, 1559. Espartogras war die Grundlage zur Herstellung von Alpagatas (=Schuhen), Matten, Satteltaschen, Körben, Seilen und Putzzeug.

²²⁷ Cabrillana Cíezar, S. 132, Nr. 389, 1561.

²²⁷ Mancho = manojo (Bündel): Hacecillo de hierbas o de otras cosas, que se puede coger con la mano. Ein Mancho entspricht der Menge, die sich mit den Fingern umspannen lässt. 20 bis 25 *manejos* bilden einen Bund (*haz*). Eine Last (*carga*): Ungefähr 85 bis 100 Kilogramm.

²²⁸ Cabrillana Cíezar, S. 107, Nr. 307, 1561; dto. S. 109, Nr. 311, 1561; dto. S. 132, Nr. 389, 1561; dto. S. 107, Nr. 307, 1561; dto. S. 109, Nr. 311, 1561; dto. S. 149, Nr. 446, 1565. AHP, Leg. P365, f. 230, 1578.

²²⁹ Vgl. Francisco Bejarano, "El vino de Málaga": *jábega*, 15 (Málaga 1978), S. 23-30. Pereiro Barbero, *Capitalismo* (Anm. 113).

²³⁰ Cabrillana Cíezar, S. 218, Register. Ergänzend dazu die Daten in Fußnote 154.

²³¹ Cabrillana Cíezar, S. 218, Register.

²³² AHP, Leg. 4118, f. 225, 1543. Leg. P224, f. 634, 1551. Leg. P76, f. 63, 1519. Cabrillana Cíezar, S. 33, Nr. 56, 1552. AHP, Leg. P224, f. 155, 1551. Cabrillana Cíezar, S. 47, Nr. 102, 1559; dto. S. 206, Nr. 643, 1573; dto. S. 45, Nr. 95, 1559; dto. S. 87, Nr. 238, 1559; dto. S. 100, Nr. 253, 1560; dto. S. 143, Nr. 430, 1565. AHP, Leg. P. 436, f. 138, 1565. Cabrillana Cíezar, S. 100, Nr. 253, 1560; dto. S. 143, Nr. 430, 1565. AHP, Leg. P436, f. 138, 1565. Cabrillana Cíezar, S. 157, Nr. 477, 1570; dto. S. 187, Nr. 579, 1571. AHP, Leg. P365, f. 498, 1578.

²³³ AHP, Leg. P76, f. 63, 1519.

²³⁴ AHP, Leg. 4118, f. 225, 1543.

²³⁵ AHP, Leg. P224, f. 634, 1551.

²³⁶ Cabrillana Cíezar, S. 33, Nr. 56, 1552.

²³⁷ Cabrillana Cíezar, S. 47, Nr. 102, 1559.

²³⁸ Cabrillana Cíezar, S. 130, Nr. 381, 1561.

²³⁹ Cabrillana Cíezar, S. 114, Nr. 331, 1561.

1568 seinen Besitzer für *56.400 maravedís y medio*²⁴⁰. Ebenfalls 1568 erbrachte ein Weinberg mit 24.000 Stöcken *500 ducados*²⁴¹. 1551 kostete ein junger Weinberg mit ungefähr 3.000 Weinreben *44 ducados*²⁴². Ein junger Weinberg mit mehr als tausend Weinstöcken, Feigen- und anderen Obstbäumen wurde 1559 für jährlich *1.000 maravedís* verpachtet²⁴³. 1565 wurden für die Kombination von altem und neuem Weinberg mit ungefähr 10.000 Weinstöcken sowie Feigenbäumen, 15 Granatapfelbäumen, Häuschen, Kelter mit Zubehör, 6 großbauchigen Weinkrügen und zehn Stück Werkzeuge usw. *140 ducados* bezahlt²⁴⁴. 1570 konnten für einen jungen Weinberg mit 10.000 Weinstöcken *1.500 maravedís* erzielt werden²⁴⁵. 1571 waren für einen ganz jungen Weinberg mit etwa 2.000 Stöcken *4.500 maravedís* anzulegen²⁴⁶.

Ein Teil der Weinlese wurde gekeltert zum Eigenbedarf, der andere als Most, als Wein oder als getrocknete Trauben verkauft. Zu den Wein-, Rosinen- und Korinthenpreisen gibt es die meisten Daten²⁴⁷. Für die Arroba Most betrug 1561 die Kosten *1½ reales*²⁴⁸. Beim Wein waren die Wirtschaftshäuser wichtige Abnehmer. Eine Verordnung von 1532 hatte den Tavernenbesitzern zugestanden, den Wein zu freien Preisen bei den Erzeugern einzukaufen²⁴⁹. Beim Ausschank musste jedoch die *½ Azumbre* in Relation zur Arroba²⁵⁰ mit 8 Azumbres stehen: Betrug für die Arroba der niedrigste Einkaufspreis etwa *40 maravedís*, durfte die Azumbre zu höchstens *6 maravedís* verkauft werden, bei einem Arrobapreis von *55 maravedís* zu *8*, von *75* zu *12* und von *112* zu *16 maravedís*. Für eine *Copa*²⁵¹ wurden folglich zwischen einem halben und einem *maravedí* ausgegeben. Um 1550 kostete die Arroba Weisswein *151 maravedís*, sank 1551 auf *2 reales*, betrug 1559 zwischen *3½ reales* und *2 reales*²⁵². 1560 wurden für die Arroba Weisswein *60 maravedís* bzw. *58 maravedís* bezahlt, 1561 kam die Arroba auf *2 bis 5 reales*, 1565 *2 bis 3½ reales*, 1569 *5 reales*²⁵³. 1570 wurden für die Arroba *800 maravedís* ausgegeben, 1573 zwischen *4 reales y cuartillo* und *3 reales*²⁵⁴. Preisschwankungen waren offenkundig, der generelle Preisanstieg spielte sich nach Pereiro Barbero zwischen *3 reales* für die Arroba im Jahre 1556 auf *7,75 reales* im Jahre 1598 ab²⁵⁵.

²⁴⁰ AHP, Leg. P488, f. 430, 1569: Bestand 500 posturas de viña y 4.000 de zumaque, weitere Anbaufläche für 12.000 posturas.

²⁴¹ AHP, Leg. P390, f. 754v, 1568.

²⁴² AHP, Leg. P224, f. 155, 1551.

²⁴³ Cabrillana Cíezar, S. 45, Nr. 95, 1559.

²⁴⁴ AHP, Leg. P436, f. 138, 1565.

²⁴⁵ Cabrillana Cíezar, S. 157, Nr. 477, 1570.

²⁴⁶ Cabrillana Cíezar, S. 187, Nr. 579, 1571.

²⁴⁷ Cabrillana Cíezar, S. 27, Nr. 31, 1551; dto. S. 66, Nr. 168, 1559; dto. S. 86f., Nr. 236, 1559; dto. S. 88, Nr. 239, 1560; dto. S. 88, Nr. 241, 1560; dto. S. 41, Nr. 420, 1565. AHP, Leg. P436, f. 225, 1565. Leg. M488, f. 262, 1569. Cabrillana Cíezar, S. 176, Nr. 542, 1570; dto. S. 192, Nr. 594, 1573; dto. S. 205, Nr. 640, 1573.

²⁴⁸ AHP, Leg. P374, f. 120v, 1561. Leg. L389, f. 783v, 1561.

²⁴⁹ Bejarano: "El vino" (Anm. 229), S. 25.

²⁵⁰ Bezeichnung abgeleitet von arab. ar-rub' = 12,563 Liter.

²⁵¹ Volumen von 0.126 Liter.

²⁵² Cabrillana Cíezar, S. 27, Nr. 31, 1551; dto. S. 66, Nr. 168, 1559; dto. S. 86f., Nr. 236, 1559.

²⁵³ Cabrillana Cíezar, S. 88, Nr. 239, 1560; dto. S. 88, Nr. 241, 1560. AHP, Leg. M488, f. 262, 1569. Leg. L421, f. 229f., 1561. Leg. L333, f. 572v, 1561. Leg. P264, f. 693, 1561: 3 reales. Leg. P231, f. 879, 1561: 2 reales. Leg. L333, f. 75v, 1561: 4 reales. Leg. L374, f. 350v, 1561: 2 reales. Leg. P374, f. 672f., 1561: 2½ reales. Cabrillana Cíezar, S. 66, Nr. 168, 1569.

²⁵⁴ Cabrillana Cíezar, S. 176, Nr. 542, 1570; dto. S. 192, Nr. 594, 1573; dto. S. 205, Nr. 640, 1573.

²⁵⁵ Pereiro Barbero, Capitalismo (Anm. 113), S. 18.

Für frische Weintrauben wurden 1651 $3\frac{1}{2}$ *reales* pro Carga bezahlt²⁵⁶. Getrocknete Trauben, Rosinen oder Korinthen, wurden in zwei Kategorien verkauft. Die mit Hilfsmitteln getrockneten Trauben wurden als 'pasa de legía' bezeichnet²⁵⁷. Trauben, denen das Wasser nur durch Sonneneinstrahlung entzogen worden war, hießen 'pasa larga de sol'²⁵⁸. Die weitaus überwiegende Zahl an Geschäftsabschlüssen betraf zur Jahrhundertmitte die *pasa de legía*. Ihr Kauf wurde sehr häufig über Vorverträge gesichert²⁵⁹. Verkauft wurden sie vornehmlich in Cargas. Der notarielle Befund lässt zugleich den Schluss zu, dass in der ersten Jahrhunderthälfte der Traubenverkauf den Weinkauf übertraf. Nach Pereiro Barbero²⁶⁰ betrug 1556 der Anteil des Weines am Umsatz 41,5 Prozent gegenüber 58,5 Prozent Traubenverkauf. In der zweiten Jahrhunderthälfte vollzog sich eine sowohl quantitative als vor allem auch strukturelle Veränderung. Der Verkauf an Wein überflügelte den Umsatz an Trauben so, dass 1598 der Wein mit 91 Prozent zu Buche schlug. Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf die erhebliche Verbesserung der Qualität des Weines, besonders durch die Sorte ‚Pero Ximénez‘. Die Preise zogen entsprechend an. Bei den getrockneten Trauben lag 1556 das Verhältnis der Preise beider Traubensorten bei 1 zu 1,42 (*legía/sol*), betrug der mittlere Wert für die Arroba *pasa de legía* 2,06 *reales* gegenüber 2,95 *reales* für die Arroba *pasa larga de sol*. Die Veränderungen bewirkten, dass 1598 das Verhältnis bei 1 zu 1,92 lag; der Preis für die *pasa larga de sol* hatte sich gegenüber der *pasa de legía* fast verdoppelt.

Die Preise für Trauben waren im einzelnen starken Schwankungen unterworfen. 1540 hatte eine Arroba *pasas de legía* 2 *reales* gekostet, 1544 die Carga zu 7 Arrobas 9 *reales* y medio de plata bzw. 1 *ducado*, 1551 dann 2 *ducados*²⁶¹. Gegen Jahresende 1551 war der Preis auf 1 *ducado* gefallen²⁶², 1552 wurden durchschnittlich 11 bis 12 *reales* gefordert²⁶³. 1559 pendelte der Preis zwischen 11 *reales* und 1 *ducado* und hier verharnte er auch 1560²⁶⁴. 1561 sanken die Kosten für die Carga auf 11 *reales* bis zu 1 *ducado*²⁶⁵. Eine Arroba *pasa larga de sol* kostete 1561 zwischen 2 *reales* y *cuartillo* und 4 *reales* y un *cuartillo*²⁶⁶. 1565 reichte die Spannweite von 9 *reales* y *cuar-*

²⁵⁶ AHP, Leg. L412, f. 372v, 1551.

²⁵⁷ Zur Erklärung von Begriff und Verfahren s.: Libro de agricultura su autor El doctor excelente Abu Zacaria Iahia Aben Mohamed Ben Ahmed el Awam, sevillano. Traducido al castellano y anotado por Josef Antonio Banqueri (Madrid 1802, ND 1985), 2 Bde., hier Bd. 2, 1802, S. 663f. : Si en lexía de ceniza de higuera ó de sarmientos (la que quisiera) se meten los racimos, y despues de enxuta aquella humedad se ponen en paja, se conservan frescos y xugosos... Diesen Literaturbeleg verdanke ich Trudl Wohlfeil. Vgl. auch Artikel 'Pasa de lejía': Antonio Sánchez Verdú - Francisco Martínez Torres, Gran Diccionario popular de Málaga y Provincia (Bd. 2, Málaga 2001) S. 642, zum modernen Verfahren.

²⁵⁸ AHP, Leg. P439, f. 107v, 1561: no mojada ni horholada. Dazu Art. Pasa de sol: Gran Diccionario (Anm. 257) S. 642: se elabora simplemente poniendo a solear la uva hasta que la eliminación del agua ha culminado.

²⁵⁹ vgl. z. B. Cabrillana Ciézar, Nr. 442, 444, 445, 448, 452, 456, 457.

²⁶⁰ Pereiro Barbero. Capitalismo (Anm. 113), S. 16ff.

²⁶¹ AHP, Leg. P218, f. 246, 1540. Leg. P4118, f. 8, 1544. Leg. P4118, f. 3, 1544. Cabrillana Ciézar, S. 26, Nr. 30, 1551.

²⁶² Cabrillana Ciézar, S. 28, Nr. 37, 1551. Vgl. auch AHP, P224, f. 650v, 1551.

²⁶³ Cabrillana Ciézar, S. 28, Nr. 37, 1551. AHP, P224, f. 650v, 1551. Cabrillana Ciézar, S. 36, Nr. 67; dto. S. 37, Nr. 68 u. Nr. 69; S. 38, Nr. 72, Nr. 73, Nr. 74; dto. S. 39, Nr. 77; S. 40, Nr. 78; S. 40, Nr. 82: Alle Daten für November / Dezember 1552.

²⁶⁴ Cabrillana Ciézar, S. 65, Nr. 166, 1559; dto. S. 67, Nr. 172, 1559; dto. S. 77, Nr. 204, 1559; dto. S. 79, Nr. 212, 1559; **dto. S. 80, Nr. 214, 1559; dto. S. 88, Nr. 242, 1560; dto. S. 90, Nr. 246, 1560; dto. S. 92, Nr. 255 u. 256, 1560; dto. S. 99f., Nr. 279, 280 u. 281, 1560.**

²⁶⁵ Cabrillana Ciézar, S. 106, Nr. 302, 304, 305, 1561; dto. S. 110, Nr. 317, 1561; dto. S. 118, Nr. 343, 1561. AHP, Leg. P231, f. 672, 1561.

²⁶⁶ AHP, Leg. P439, f. 107, 1561. Leg. P231, f. 207v, 1561. Leg. 422, f. 637f. 1561.

tillo bis zu *1 ducado*²⁶⁷. 1569 wurden für eine Carga *23 reales*, für die Arroba *4 reales* gefordert²⁶⁸.

Wenn um 1550 eine Arroba Wein *151 maravedís* und ein Quintal²⁶⁹ Rosinen *867 maravedís* gekostet hatten, schwankte fünfzig Jahre später der Weinpreis um *200*, der Rosinenpreis um *1.000 maravedís*, weitere fünfzig Jahre danach der Weinpreis um *350* für die Arroba oder *45 maravedís* für die Azumbre, der Rosinenpreis um *1.400 maravedís* für den Quintal²⁷⁰. Es führten also nicht nur Katastrophen zu einem Preisverfall, wie zum Beispiel nach dem Erdbeben von 1680: Hatte schon zuvor die Arroba Wein nur noch zwischen *111* und *138 maravedís* eingebracht, so war sie nach dem Erdbeben auf etwa *24 maravedís* abgesunken²⁷¹.

g) Getreide, Wein, Rosinen und Zuckerrohr waren Massengüter für Schiffstransporte, vornehmlich im küstennahen Verkehr. 1559 mussten für die Beförderung von 30 Fässern Wein auf dem Seeweg von Marbella nach Cádiz je Fass *8 reales* beglichen werden²⁷². 1573 kostete der Weintransport von Gibraltar nach Tanger für jedes Fass *diez castellanos*²⁷³. Im gleichen Jahr erforderte die Lieferung von 280 Cargas Rosinen aus Marbella nach Gibraltar je Carga *1 real plus 1 cuartillo*²⁷⁴. Von Gibraltar nach Cádiz wurden für jede Carga Rosinen *2 reales* verlangt²⁷⁵. 1560 war der Transportpreis für Wein von Marbella nach Cádiz pro Fass auf *6 reales* gefallen²⁷⁶. 1561 wurden für die Beförderung von 10 Fässern Wein auf dem Seeweg aus Sevilla nach Marbella für jedes Fass *10 reales* bezahlt²⁷⁷. Als 1520 ein Seetransport von 82½ Cahiz Weizen nach Gibraltar durchgeführt wurde, mussten für jede Cahiz (666 Liter) *100 maravedís* gezahlt werden.²⁷⁸ 1551 kostete ein Seetransport von Málaga nach Orán mit 150 Cahiz Weizen je Cahiz *9 reales de plata*²⁷⁹. Als 1560 Zuckerrohr von Motril und Salobreña über See nach Cádiz und Jerez de la Frontera verschifft wurde, musste für jedes Bündel von 34 Zuckerrohren *13 maravedís* bezahlt werden²⁸⁰. 1578 wurden für den Seetransport von Zuckerrohr je Bündel nach Sevilla ein *medio real* berechnet²⁸¹. Ebenso wie Kartoffeln wurde Espartogras über See verschifft, beispielsweise 1578 aus Málaga nach Santa María, San Lucar de Barrameda oder Sevilla zum

²⁶⁷ Cabrillana Ciézar, S. 134, Nr. 397, 1565; dto. S. 135, Nr. 400, 401, 402, 403, 407, 1565. AHP, Leg. P436, f. 47v, 1565.

²⁶⁸ AHP, Leg. P488, f. 610v, 1569. Leg. P488, f. 598v, 1569.

²⁶⁹ Quintal = 4 Arrobas = 46.014 Kilogramm.

²⁷⁰ Enrique del Pino, "La esclavitud en Málaga": *jábega*, 14 (Málaga 1976), S. 3-68, hier S. 54.

²⁷¹ María Presentación Pereiro Barbero, "Los efectos del terremoto de 1680 en Málaga": *jábega*, 50 (Málaga 1985), S. 34-39, hier S. 37.

²⁷² Cabrillana Ciézar, S. 36, Nr. 131, 1559; dto. S. 75, Nr. 197, 1559. AHP, Leg. P390, s. f., 1567.

²⁷³ Cabrillana Ciézar, S. 201, Nr. 627, 1573.

²⁷⁴ Cabrillana Ciézar, S. 72, Nr. 189, 1559.

²⁷⁵ Cabrillana Ciézar, S. 74, Nr. 196, 1559.

²⁷⁶ Cabrillana Ciézar, S. 95, Nr. 266, 1560.

²⁷⁷ Cabrillana Ciézar, S. 127, Nr. 369, 1561.

²⁷⁸ AHP, Leg. 76, f. 337, 1520.

²⁷⁹ AHP, Leg. P224, f. 535, 1551.

²⁸⁰ Cabrillana Ciézar, S. 105, Nr. 292, 1560.

²⁸¹ AHP, Leg. P365, s. f., 1578.

Preis pro Mancho 10, 12 oder 14 *maravedís*²⁸². Darüber hinaus wurden Verträge zu Seetransporten über große Entfernungen protokolliert, vor allem für Trauben und Mandeln²⁸³.

h) Immobilienkäufe, Verpachtungen, gewerbliche und private Mietverträge wurden notariell vereinbart. Auch nur beispielhaft auf diese Immobiliengeschäfte einzugehen, lässt die Datenfülle mit der breiten Spannweite ihrer Aussagen nicht zu. Aus der Gruppe Verpachtungen und Vermietungen seien wenige, aber aufschlussreiche Verträge angeführt: 1540 vermietete ein Fassbinder die Hälfte seiner Werkstatt an einen Kollegen auf die Dauer von vier Jahren für jährlich *dos ducados de oro*²⁸⁴. Im gleichen Jahr musste ein Kleiderhändler aus Málaga für die Dauer von 20 Tagen während der Feria in Ronda als Miete für einen Laden 6 *ducados de oro* bezahlen²⁸⁵. 1559 wurde ein Laden für 14 *ducados* gekauft²⁸⁶, im gleichen Jahr betrug die Miete eines Ladens 4 *ducados* jährlich²⁸⁷. Ein Wirtshaus wurde 1559 auf 4 Jahre für 50 *ducados* vermietet, die Miete für eine Taverne, ausgestattet mit 40 großen Tonkrügen, zwei hölzernen Weinkeltern und allem Zubehör, betrug 1561 für ein Jahr 20 *ducados*, für einen Weinkeller mit großen bauchigen Tonkrüge auf 4 Jahre vierteljährlich 1.000 *maravedís*²⁸⁸. Ein Zimmer mit dem Recht, alle Einrichtungen des Hauses zu benutzen, wurde 1540 für 48 *reales de plata* auf ein Jahr gemietet. 1548 als Miete für ein Zimmer monatlich 2 *reales* gefordert²⁸⁹.

Auch auf Beispiele aus den Bereichen Werkstätten, Arbeitsgeräte bis hin zum Backofen, Haushaltsgegenstände, Brenn- und Beleuchtungsmittel, Waffen und Zubehör sowie gelegentlich Bücher kann nicht eingegangen werden. Kaum Gegenstand von Verkaufsverträgen waren andere kulturelle Güter. Sehr umfangreich sind Verträge zur Bekleidung, vor allem zu Stoffen. Deren große finanzielle Spannweite war abhängig von Qualität und Herstellungsort, von der Art des Gewebes und der Färbung, Bei Pflanzenfarben kosteten 1551 eine Arroba und sechs Pfund Indigo 14 *ducados de oro*²⁹⁰.

V

Die Fülle an Daten, die sich in den notariellen Protokollen niedergeschlagen haben, ist nur beispielhaft ausgewertet worden. Der wichtige Sklavenmarkt wurde ausgegliedert²⁹¹. Wie stark das wirtschaftliche Leben in Stadt und Region von der Verfügung über Sklaven geprägt war, belegen die Protokolle. Um die Jahrhundertmitte sollen allein im Hafen 1.000 Sklaven gearbeitet haben²⁹².

²⁸² AHP, Leg. P365, f. 481, 1578.

²⁸³ AHP, Leg. P390, f. 757, 1568.

²⁸⁴ AHP, Leg. P217, f. 60, 1540.

²⁸⁵ AHP, Leg. P217, f. 462, 1540.

²⁸⁶ Cabrillana Ciézar, S. 39, Nr. 142, 1559.

²⁸⁷ Cabrillana Ciézar, S. 46, Nr. 98, 1559.

²⁸⁸ Cabrillana Ciézar, S. 47, Nr. 105, 1559. AHP, Leg. 231, f. 430, 1561. Leg. P436, f. 93, 1561.

²⁸⁹ AHP, Leg. P217, f. 709, 1540. Cabrillana Ciézar, S. 23, Nr. 18, 1548.

²⁹⁰ AHP, Leg. P224, f. 520, 1551.

²⁹¹ S.o. Anm. *.

²⁹² Pereiro Barbero, *Vida cotidiana* (Anm. 8).

Die Analyse ergab, dass die Daten zu Arbeits-, Lehr- und Dienstverträgen gesellschaftsbezogen aussagekräftig sind. Neben Arbeitsverträgen für Erwachsene finden sich auch für männliche Kinder und Jugendliche reine Arbeitsverträge, es überwog jedoch eine Kombination von Dienst- und Lehrvertrag. Für Mädchen aller Alterstufen gab es fast ausschließlich nur Dienstverträge mit Ansprüchen auf finanzielle Vergütung. In den Arbeits-, den Dienst- und Lehrverträgen sowie in den Dienstverträgen wichen die Bestimmungen über die Arbeitsbedingungen erheblich voneinander ab. Ursprünglich waren ihr Kern individuell ausgehandelte Abmachungen zur Laufzeit und bei Arbeits- und Dienstverträgen eine fixierte finanzielle, meist zum Abschluss der Vertragszeit ausgezahlte Entlohnung. Ihre Höhe war abhängig von weiteren Leistungen des Arbeits-, Lehr- oder Dienstherrn, etwa der wirtschaftlichen Versorgung während der Vertragszeit und der Ausstattung mit Bekleidung. In der zweiten Jahrhunderthälfte wurden die Dienst- und Lehrverträge stereotyper: Verzicht auf individuelle Absprachen zugunsten einer standardisiert erscheinenden Berufung auf allgemeine Übung und Gewohnheiten.

Bei Arbeitsverträgen für Erwachsenen betrug deren Laufzeit im Regelfall ein Jahr bzw. eine Saison. Ihre Analyse ergab, dass die bisher angesetzten durchschnittlichen Jahreslohnsummen mit Vorsicht heranzuziehen sind. Sie bedürfen einer Überprüfung, beispielsweise anhand von Lohnabsprachen im Handwerk zwischen Meistern und Gesellen. Es fanden sich jedoch kaum Belege mit Aussagen über Löhne von Handwerkern und Arbeitern. Ebenso haben sich Arbeitskosten ganz selten notariell niedergeschlagen²⁹³.

Für Arbeits-, Dienst- und Lehrverträge männlicher Kinder und Jugendlicher gab es keine gewohnheitsrechtlichen Vorgaben oder gar Vorschriften über Vertragsinhalte und Ausbildungszeiten. Lehrgeld musste nur vereinzelt gezahlt werden. Die Freiheit in der Vertragsgestaltung gestattete es, 6jährige Knaben in ein Lehrverhältnis und ein 7jähriges Kind in ein Arbeitsverhältnis zu übergeben bzw. zu übernehmen. Offenkundig entschieden sich Eltern dazu, wenn sie sich wirtschaftlich nicht in der Lage sahen, das Kind ausreichend zu versorgen. Während Dienstverträge grundsätzlich finanzielle Aussagen enthielten, fehlten in den meisten Lehrverträgen exakte Angaben über eine finanzielle Vergütung. Dennoch dürfte es meist eine bescheidene Entlohnung gegeben haben. Sie verbarg sich als Zusage hinter der Berufung auf die allgemeinen Gewohnheiten, lag im Ermessen des Lehrherrn und zugleich weit unterhalb des Durchschnittslohnes. Die Aufnahme in den Haushalt des Lehr- oder Dienstherrn mit Verpflegung und Schlafstätte waren bei Lehrverhältnissen Normalität, die Versorgung mit Kleidung während der Vertragszeit und die Ausstattung mit neuer Bekleidung zum Abschluss der Lehre mit Eintritt in ei-

²⁹³ Zu den seltenen Daten: Um 1500 erhält ein Ziegelbrenner für 20.000 Mauersteine *2.600 maravedís*, so María de la Concepción Valenzuela Robles, „Sobre el convento de la trinidad de Málaga en la transición a la edad moderna“: *jábega*, 66 (Málaga 1989), S. 7-15, hier S. 15, Fussnote 131. AHP, Leg. P4118, f. 184, 1541: Mieter eines Brennofens für Backsteine und Dachziegel muss im Jahr von jeder Brennsrie 200 gebrannte Stücke als Mietpreis abliefern, wobei der Wert von 1.000 Ziegeln auf *18 reales* angesetzt wurde. AHP, Leg. P217, f. 83, 1540: Anfertigung von zwei Truhen oder Kisten *4 ducados*. Cabrillana Cíezar, S. 29, Nr. 39, 1551: Tischler für zwölf Dutzend Bretter aus Pinienholz, zehn Dutzend Paneele und zwei Dutzend Balken von 13 bis 14 Fuss Länge je Balken (*tablas de pino, cuarterones, vigas*) für jedes Stück *3 reales menos un cuartillo*.

nen neuen Lebensabschnitt, in das volle Berufsleben, findet sich sehr häufig zugesagt. In einzelnen Fällen wurde der Ausgebildete auch mit Werkzeugen für sein zukünftiges Arbeitsfeld ausgestattet²⁹⁴. Die Abmachungen über derartige Fürsorge deuten darauf hin, dass Eltern sie ihren Kindern nicht zukommen lassen konnten. Dass die Versorgung des Kindes oder Jugendlichen im Krankheitsfalle gesondert ausbedungen werden musste, lässt folgern, dass sie offenbar nicht zur Normalität gehörte. Arbeitsausfall durch Krankheit mit Betreuung im Hause des Lehr- oder Dienstherrn musste nicht selten durch Nacharbeit über die Vertragszeit hinaus ausgeglichen werden. Die Leistungen eines Lehrherrn scheinen nicht abhängig gewesen zu sein von der sozialen Ortung der Arbeit im Kanon der handwerklichen Berufe. Sie ergaben sich aus Position und sozialer Lage der Vertragspartner zur Zeit des Vertragsabschlusses.

Lehrtöchter gab es ganz selten. Dass Mädchen im Alter zwischen 4 bis etwa 12 Jahren über Dienstverträge aus dem elterlichen Haus gegeben wurden, erklärt sich zumeist ebenfalls aus der jeweils sehr schwierigen sozialökonomischen Lage der Eltern. Sie erhofften sich für ihr Kind in dem fremden Haushalt eine wirtschaftliche Versorgung in allen lebenswichtigen Bereichen, die sie infolge ihrer Armut nicht zu bieten vermochten. Dienstverträge für weibliche Kinder und Jugendliche enthielten stets den Anspruch auf finanzielle Vergütung, wenn auch in meist geringem Ausmaß und weit unterhalb der Jahreslohnsommen Erwachsener. Manche Eltern sahen in der Vergütung eine rechtlich fixierte Möglichkeit, ihrer Tochter eine Mitgift zukommen zu lassen. Mehrfach beanspruchten auch Väter oder Mütter einen Teil der Vergütung in Form von Voraus- oder Anzahlung für sich²⁹⁵. In Arbeits- und Dienstverhältnissen wurden männliche Jugendliche besser entlohnt als weibliche. Keine Entlohnung reichte aus, den Kindern und Jugendlichen ein eigenständiges wirtschaftliches Überleben zu ermöglichen. Ihre Abhängigkeit vom Vertragspartner ihres Vaters oder Vormundes war sehr stark, die Verträge gestanden keinem Vater oder Vormund eine Kontroll- oder gar Mitsprachemöglichkeit zu. Über die Lebensbedingungen und den Alltag dieser Kinder und Jugendlichen vermitteln die notariellen Protokolle keine Aussagen, und andere Quellen wurden bisher nicht erschlossen, sind aber auch kaum zu erwarten.

Die wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte für die Ernährung der Bevölkerung waren Weizen und Olivenöl. Ihre Preise stiegen im Laufe des Jahrhunderts stetig an bis zu einem existenziell gefährdenden Höhepunkt im sechsten Jahrzehnt. In der zweiten Jahrhunderthälfte gelang es, den Getreidemarkt preisbezogen einigermaßen zu stabilisieren. Spätestens nach der Jahrhundertwende führte die Vellón-Inflation unter Philipp III.²⁹⁶ als eine Folge der defizitären öffentlichen Haushaltsführung unter Karl V. und Philipp II. zu einem starken, im Alltag deut-

²⁹⁴ In Deutschland auch gegeben, z. B. bei den Zimmerleuten, allerdings unter Anrechnung auf Vergütungsansprüche. So Schulz, *Handwerksgesellen* (Anm. 54), S. 260.

²⁹⁵ AHP, Leg. P217, f. 633, 1540: Vater bestätigt Empfang von 10 ducados als Lohn für seine 13jährige Tochter nach dreijähriger Dienstzeit. Leg. M488, f. 92, 1569: 10 ducados. Leg. P436, f. 223, 1561: Mutter erhält 2 ducados en reales für Dienstleistungen ihrer Tochter.

²⁹⁶ Vgl. Richard Gaettens, *Geschichte der Inflationen. Vom Altertum bis zur Gegenwart* (München 1982, ND der 2. Aufl. 1957), S. 52-73. Der einführende Teil zur allgemeinen Geschichte ist mit Fehler gespickt.

lich spürbaren Kostenanstieg. Der Versuch, amtlicherseits Höchstpreise durchzusetzen, scheiterte.

Das Anschwellen der Preise betraf auch die Kosten für Vieh. 1627 vermerkte ein kritischer Zeitgenosse, um 1590 sei ein 5jähriger Ochse weniger als *200 reales* wert gewesen, jetzt würden *440 reales* oder sogar *50, 60, 80* oder *100 ducados* gefordert²⁹⁷. Ähnlich verlief der Preisanstieg beim Schaf von *11* auf *24* oder beim Ziegenbock von *22* auf *40 reales*. So rasant hatten sich die Kosten für Vieh während des 16. Jahrhunderts nicht verändert, aber eine kontinuierliche Verteuerung war in der zweiten Jahrhunderthälfte zu verspüren.

Daten, die aussagen, welche Preise im Alltagsbedarf für Lebensmittel wie Brot, Öl, Salz, Wein oder auch für Fisch und Fleisch, für Bekleidung und Gegenstände des unmittelbaren Gebrauchs sowie für normale Miete gezahlt werden mussten, waren nur sehr selten zu finden. Dieser Mangel ist Ausdruck des gewissermaßen normalen gesellschaftlichen Sachverhalts, Tagesgeschäfte mündlich auf Barzahlungsbasis zu tätigen. Preise im Verständnis des modernen Einzelhandels würden sich über Berechnungen annähernd ermitteln lassen, die unter vorsichtiger Interpretation der Daten zu größeren Warenmengen ausgehen. Auch über Löhne und Einkommen der arbeitenden Bevölkerung in unteren wie in mittleren sozialen Schichten konnten nur vereinzelte Daten gefunden werden. Angaben aus archivalischen Materialien betreffen vornehmlich Sachverhalte, die aus rechtlichen Erwägungen und aufgrund überlieferter Vorstellungen notariell beurkundet wurden. Das traf für Ausgaben des alltäglichen Lebens selten zu.

Einer gesonderten Untersuchung bedürfen die zahlreich belegten Immobiliengeschäfte. Erkennbar war, dass die Preise von einem florierenden Markt reguliert wurden. Das gilt auch für Weinanbauflächen. Beispiele verdeutlichten, dass hier die Immobilienpreise abhängig waren vom Alter des Weinbergs, aber auch von Faktoren, die sich wie bei anderen Immobilien nicht im Vertragstext niedergeschlagen haben: Mitgift, Erbauseinandersetzungen, Kapitalanlage, Spekulation und Notverkauf. Die Käufer entstammten einer breiten sozialen Schicht, nicht nur dem Bereich der Landwirte. Der Besitz eines Weinbergs scheint das gesellschaftliche Ansehen gehoben zu haben. Seinen Anteil an der Produktion suchte sich mancher Käufer über Vorkauf zu sichern, besonders bei getrockneten Trauben. Die Preise unterlagen starken Schwankungen, die nicht nur durch Ernteergebnisse, sondern auch jahreszeitlich bedingt waren. Da Wein und Rosinen aber nicht zur Deckung des täglichen Existenzminimums in der Ernährung gehörten, waren die Schwankungen weniger stark als bei Weizen. Niedrigpreise brachten die Erzeuger in wirtschaftliche Schwierigkeiten.

Hinter allen notariellen Akten stand offenkundig eine Form von Vertragsverständnis, das sich an römischrechtlichen Vorstellungen orientierte: Die schriftliche Fixierung vor dem Notar besaß Vorrang vor dem mündlichen Abschluss mit Handschlag. Notwendig waren Abschlüsse im Notariat bei Kauf mit Zahlungsziel oder wenn der Käufer bzw. auch Verkäufer auf die Dokumen-

²⁹⁷ Miguel Caxa de Leruela, *Restauración de la abundancia de España*. Edición a carga de Jean Paul de Flem (Madrid 1975), S. 43.

tation von Eigenschaften und Qualitätsmerkmalen Wert legten. Dass zur vertraglichen Leistung des Käufers die Beigabe eines Huhnes als symbolischer Akt hinzutrat, ergänzte traditionell den Kern des handelsüblichen Vertragswesens.

Währungsbezogen erfolgten die finanziellen Angaben in *maravedís*, *reales* und in *ducados*. Goldmünzen wurden nicht als *excelente* und, nur wenige Male gefunden, als *escudo* bezeichnet. Ihre vertraute Benennung war *ducado*. Auffällige monetäre Aussage zum *escudo* enthalten vier Erwähnungen: 1551 setzte der Verkäufer eines 20jährigen schwarzen Sklaven den Preis auf 69 *escudos de oro* an und ließ zugleich notariell vermerken, dass der *escudo* zu 350 *maravedís* gerechnet werden solle²⁹⁸. In einem anderen Falle wurde bei einer Zahlung mit 680 *escudos de oro* der *escudo* ebenfalls zu je 350 *maravedís* gerechnet²⁹⁹. Knapp zwanzig Jahre später kostete 1569 ein 12jähriger Moriskenknabe als Sklave 34 *escudos de oro*, der *escudo* angesetzt auf 400 *maravedís* je *escudo*³⁰⁰. Im gleichen Jahr lautete ein Kaufvertrag über Mehl, dass der Preis 14 *doblo- nes de oro* zu je 400 *maravedís* betrage und daher dem Mehl ein Wert von 11.200 *maravedís* eigne³⁰¹. Als Münze war der *dobla* erstmals 1549 erwähnt worden³⁰². Historisch wird hier die angesprochene inflationäre Entwicklung währungsbezogen offenkundig: Verkäufer sicherten sich auch in anderen Fällen ab, weil sie den Münzen aus Edelmetall nicht uneingeschränkt vertraut zu haben scheinen, und daher ihren Rechenwert in *maravedís* in den Vertrag einbeziehen ließen³⁰³. Auffällig erscheint, aber einstweilen historisch nicht zu erklären ist, dass derartige ‚Absicherungen‘ selbst bei kleinen Beträgen vor allem im Herbst 1561 in die Verträge aufgenommen worden sind. Reale Münzen konnten einen Teil ihres ursprünglichen Wertes durch Münzverschlechterung verlieren. Daher erschien es im Währungssystem folgerichtig, dass in notariellen Akten neben der Kaufsumme in einer Münzeinheit zusätzlich *maravedís* oder *ducados* als Rechengeld angeführt wurden. Für eine derartige Fixierung der Kosten mit Rechengeld drei weitere Belege: eine Wertangabe lautete 907 *ducados de oro* = 340.125 *maravedís*³⁰⁴, eine zeitlich spätere 90 *ducados de oro* = 33.750 *maravedís* und 1569 eine dritte 5 *escudos* = 400 *maravedís cada uno*³⁰⁵. Wertangaben in *reales en plata* oder in *ducados de oro* besagten, dass in dieser

²⁹⁸ AHP, Leg. P224, f. 160v, 1551.

²⁹⁹ AHP, Leg. P224, f. 15, 1551.

³⁰⁰ AHP, Leg. P488, f. 169, 1569.

³⁰¹ AHP, Leg. M488, f. 349v, 1569.

³⁰² AHP, Leg. P222, f. 414, 1549.

³⁰³ Beispielhaft: AHN, Leg. P264, f. 369, 1561: 100 *reales de plata* – que monta 3.400 *maravedís de la moneda usual*. Leg. P231, f. 492, 1561: 45 *ducados* = 16.875 *maravedís*. Leg. P231, f. 502, 1561: 30 *ducados* = 11.250 *maravedís*. Leg. P422, f. 953, 1561: 6 *ducados* = 2.250 *maravedís*. Leg. L333, f. 356-360, 1561: 2 *ducados* = 750 *maravedís*. Leg. P231, f. 547-550, 1561: 250 *ducados de oro* = 93.750 *maravedís*. Leg. L279, f. 471-474, 1561: 13 *ducados* = 4.875 *maravedís*. Leg. L333, f. 381-385, 1561: 12 *ducados* = 4.500 *maravedís*. Leg. 425, f. 50v, 1561: 4 *ducados* = 1.500 *maravedís*. Leg. L333, f. 394-396, 1561: 13 *ducados* = 4.875 *maravedís*. Leg. P231, f. 563-565, 1561: 30 *ducados en reales* = 11.220 *maravedís*. Leg. P231, f. 572, 1561: 150 *ducados* = 56.250 *maravedís*. Leg. P231, f. 716, 1561: 10 *ducados* = 3.750 *maravedís*. Leg. 231, f. 651v, 1561: 300 *ducados* = 112.500 *maravedís*. Leg. L279, f. 715, 1561: 200 *ducados de oro* = 75.000 *maravedís*. Leg. P231, f. 628v, 1561: diez *ducados* = 3.750 *maravedís*. Leg. P231, f. 814, 1561: 20 *ducados* = 7.500 *maravedís*. Leg. P202, f. 7f., 1561: 16 *ducados* = 6.000 *maravedís*. Leg. P422, f. 1006, 1561: 500 *maravedís de la moneda usual*. Leg. P22, f. 16, 1561: 20 *ducados* = 7.500 *maravedís*. Leg. P231, f. 947-948, 1561: 2 *ducados* = 750 *maravedís*. Vgl. auch Leg. 425, f. 2, 1561. Leg. M488, f. 30, 1569.

³⁰⁴ AHP, Leg. P224., f. 515, 1551.

³⁰⁵ AHP, Leg. M488, f. 341, 1570.

Münzart bezahlt werden musste. Anderenfalls wurde mit der Münzangabe in Rechnungsmünzen nur die Summe benannt, die gegebenenfalls in anderer Geldsorte beglichen werden konnte, beispielsweise sind *12 ducados en reales de plata* zu zahlen. Fremdmünzen spielten keine Rolle, auch war die ursprüngliche Vielfalt an Umlaufmünzen aus Staaten auf der iberischen Halbinsel stark zurückgegangen. Die Wahl der benannten Münzart richtete sich wahrscheinlich nach der Vertrautheit des Verkäufers mit einer Münzsorte. Misstrauen scheint sich hinter Absprachen wie der zu verbergen, dass die vereinbarte Summe 'en dineros', d. h. in Münzen, und nicht in Sachleistungen als Äquivalent gegeben werden soll. Die Daten zur Zahlungsart zeigen auf, daß der *maravedí* den einfachen Menschen vertrauter war und daher häufiger als Währungseinheit herangezogen wurde als die höherwertigen Silberprägungen. Das langsame, aber kontinuierliche Ansteigen der Preise lässt sich über den Begriff Preisrevolution kaum voll zutreffend erklären, es deutete sich eine beginnende wirtschaftliche Krise an.

Abstract

Los protocolos notariales son las fuentes históricas más abundantes del Archivo Histórico Provincial de Málaga. Los documentos analizados arrojan luz sobre los siguientes temas :

- Las condiciones laborales y salariales en el sector pesquero – de gran importancia económica – con su elevada contingente de trabajadores temporales, así como las de otros sectores menos representados.
- La situación laboral de los aprendices: examen de los contratos pactados a nombre de varones menores con el fin de garantizarles el aprendizaje de su oficio.
- El acceso al mercado laboral de las niñas y mujeres, reflejado en los correspondientes contratos de servicios.
- Los precios y costes en diferentes sectores económicos: alimenticio, ganadero, inmobiliaria, viticultor y del transporte.

Los datos e informaciones recabados son puestos en relación con los usos de la época referentes a formas de pago y aceptación de las distintas monedas en curso.

D – 20249 Hamburg

Tel.: 040 – 477868

Fax: 040 – 462492

E-mail: nicht vorhanden